

ARCHIVBERATUNGSSTELLE RHEINLAND
ARCHIVHEFT 19

RECHTSGRUNDLAGEN
DER HERALDIK

A m t s b l a t t
D e r
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.
N r. 5.

Düsseldorf, Dienstag, den 10. Februar 1818

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Se. Majestät der König haben durch eine Kabinetts-Ordnung vom 22sten December v. J. zu bewilligen geruhet, daß die Städte in den Rheinprovinzen ihre alten Stadt-Wappen wieder annehmen dürfen; und daß die vormaligen un- mittelbaren Reichsstädte den Reichsadler, als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung, behalten sollen; welche Allerhöchste Verfügung hierdurch zur Nach- richt und Achtung bekannt gemacht wird.

Nr. 16.
Wiedereinführung der alten
Stadtwappen.
l. 729.

Düsseldorf, den 24. Januar. 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

RECHTSGRUNDLAGEN DER HERALDIK
Gesetze und Verordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
ARCHIVBERATUNGSSTELLE RHEINLAND
ARCHIVHEFTE

19



1988

Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

**RECHTSGRUNDLAGEN
DER HERALDIK**
Gesetze und Verordnungen
des 19. und 20. Jahrhunderts

herausgegeben
von
Rolf Nagel



1988

Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

Titelbild:

Bekanntmachung der Königlichen Kabinettsordre vom
22. Dezember 1817 über die Wiedereinführung der alten Städte-
wappen in den Rheinprovinzen: Amtsblatt der Königl. Regierung
zu Düsseldorf 1818.

Rheinland-Verlag GmbH · Köln

Rheinland-Verlag und Betriebsgesellschaft
des Landschaftsverbandes Rheinland mbH.
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2

© by Archivberatungsstelle Rheinland
Redaktion: Dieter Kastner

Lithos: Peukert GmbH, Köln

Satz und Druck: ICS Kommunikations-Service GmbH, Bergisch Gladbach
ISBN 3-7927-1011-0

Inhalt

Vorwort	7
Einführung	9
Gesetze und Verordnungen	19
Bibliographie	69

Vorwort

Seit dem Erlöschen der Monarchie fehlt in Deutschland – etwa im Gegensatz zu Großbritannien oder den Niederlanden – eine oberste heraldische Autorität. Ersetzt wird sie durch wissenschaftliche Gutachten. Der Staat garantiert den Kommunen das Wappenrecht durch die Gemeindeordnung, behält sich jedoch bei Neueinführung oder Änderung eines Wappens ein Aufsichtsrecht vor. Die Wappen werden heute nicht mehr verliehen, sondern genehmigt.

Daß die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zur staatlichen und kommunalen Heraldik gar nicht oder nur unzureichend bekannt sind, wird seit langem beklagt. Und auch Interessierte und Betroffene haben immer wieder darauf hingewiesen, daß die grundlegenden Texte schlecht greifbar sind.

Dr. Rolf Nagel vom Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, viele Jahre dort Wappenreferent, hat die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. Die Dokumente beginnen mit der Kabinettsordre des preußischen Königs von 1817, die den rheinischen Städten die Wiedereinführung ihrer historischen Wappen gestattete, und endet mit der jüngsten Änderungsverordnung zum Landeswappen von Nordrhein-Westfalen von 1984. Die Texte enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Führung von Wappen, Siegeln und Flaggen bei der Rheinprovinz, dem Lande Nordrhein-Westfalen sowie den Kommunen und Kommunalverbänden, aber auch die speziellen Gesetze über den Gebrauch solcher Hoheitszeichen im Dritten Reich.

Das hier vorgelegte Archivheft ist als Ergänzung zum „Rheinischen Wappenbuch“ desselben Autors gedacht, das ja die Wappen der Gemeinden, Städte und Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland enthält und das entsprechende Anschauungsmaterial bietet.

Einführung

I

Wappen und Flaggen zählen zu den politischen Zeichen, ohne die keine Gemeinschaft auszukommen scheint; sie drücken die „irrationale Bindung“¹ des Bürgers an das Gemeinwesen aus. Um sie ist erbittert gekämpft worden: man erinnere sich an die Polemik um die Reichsfarben, die Spalterflagge oder die Gemeindewappen und Gemeindeflaggen aus Anlaß der Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen. Eine Aussage aus jüngster Zeit, daß „die heraldische Literatur im deutschsprachigen Raum eine erstaunliche Ausweitung“ erfahren habe², stimmt nur bedingt; rechtshistorische Untersuchungen fehlen fast völlig. Der Heraldiker, der mit der Neueinführung von Wappen zu tun oder historisch alte Wappen zu untersuchen hat, stellt immer wieder fest, daß gerade auch öffentliche Wappenherren nicht über die notwendigen heraldischen Kenntnisse verfügen.³

II

Das moderne öffentliche – staatliche wie gemeindliche – Wappenrecht ist ein Gewohnheitsrecht und führt ins Mittelalter zurück. Die Souveräne der deutschen Monarchien des 19. Jahrhunderts setzten ihre Wappen in öffentlichen Bekanntmachungen zusammen mit ihrem genauen Titel fest. Der enge Zusammenhang zwischen Name und Wappen ist unübersehbar. Nach dem Ende der Freiheitskriege in Deutschland erließ König Friedrich Wilhelm von Preußen in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten die Verordnung vom 9. Januar 1817 „wegen des königlichen Titels und Wappens“ (Nr. 1). Neben einem größeren, mittleren und kürzeren Titel stehen dort parallel ein größeres, mittleres und kleines Wappen. Für uns ist das ausführliche, große Wappen interessant, weil es zu dem heutigen nordrhein-westfälischen Landeswappen führt und so die historische Tradition dieses Staatssymbols deutlich macht. Entsprechend dem großen Titel, der die erworbenen Länder des Königs aufzählt, zeigt das größere Wappen die Wappen der Herzogtümer Westfalen, Geldern, Kleve, Jülich und Berg, des Fürstentums Moers und der Grafschaften Mark und Ravensberg. Neu ist das Wappen des Großherzogtums Niederrhein, das weitgehend aus ehemals kurkölnischem und kurtrierischem Gebiet besteht. Dieses Wappen – ein silberner Strom in grünem Felde – wurde im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zum alleinigen Wappen der preußischen Rheinprovinz und erscheint unverändert in dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August

¹ Hans Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts zwischen Hierarchie und Demokratie. Eine Einführung, Heidelberg – Karlsruhe 1980².

² Jürgen Arndt (Hrsg.), Wappenfibel – Handbuch der Heraldik, 1981¹⁷, Vorwort.

³ S. unten Nr. 49, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 17. Februar 1984.

1873 erneut festgestellten königlichen Titel und Wappen.⁴ Auch das Wappen des Deutschen Reiches von 1871 war durch einen allerhöchsten Erlaß vom 3. August verkündet worden.⁵ Nach dem Untergang der Monarchie erfolgte aufgrund eines Beschlusses der Reichsregierung, also des vom souveränen Volke beauftragten Verfassungsorgans, die Bekanntmachung betreffend das Reichswappen und den Reichsadler vom 11. November 1919.⁶ Dieses Wappen ist in doppelter Hinsicht zukunftsprägend geworden. Seine Form ist der bekannte Schild mit dem Adler; die Bekanntmachung sieht auch die Darstellung des Wappentiers „ohne Umrahmung“ vor, das Gefieder des Adlers wird dann geöffnet, die Spitzen werden nach außen gerichtet. Nach dem heraldischen Zwischenspiel des Dritten Reiches⁷, das eine eigene Symbolik einführen wollte, übernahm die Bundesrepublik Deutschland 1950 das Vorbild der Weimarer Republik, was sich bis zur Übereinstimmung des Textes der Bekanntmachung zeigt.⁸ Wenn wir auf die Landesebene zurückkehren, stellen wir fest, daß in der Zeitspanne, die vom Kriegsende bis zur Landesgründung reicht, kein Wappen existierte. Gleichwohl wurde in behördlichen Siegeln ein Wappen geführt, nämlich das Wappen der Rheinprovinz, das auf dem Verwaltungswege⁹ vorgeschrieben wurde. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen machte 1948 ein Wappen bekannt; seine endgültige Form wurde zusammen mit den Landesfarben und der Landesflagge in einem Gesetz (10. März 1953) verkündet.¹⁰ Da es sich bei diesem Bundesland um eine politische Neuschöpfung aus der preußischen Erbmasse handelte, war auch das Wappen neu. Nach altem Brauch hat man die Wappen der zusammengeführten Provinzen bzw. Länder im Wappenschild vereint: Rhein, Roß und Rose.

III

Bevor wir uns den Selbstverwaltungskörperschaften zuwenden, muß wegen der einmaligen Außergewöhnlichkeit in der jüngeren Geschichte auf die heraldische Lage des Jahres 1945 eingegangen werden. Eine unmittelbare Folge des Kriegsendes 1945 war in Deutschland die Bevormundung durch die Siegermächte in Angelegenheiten von Recht und Verwaltung. Der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz verkündete bereits in der ersten Nummer des Mitteilungs- und Verordnungsblatts am 24. Juli 1945, daß „an Stelle des bisherigen Hoheitszeichens das Wappen der Rheinprovinz“ zu treten habe, und untersagte die Verwendung der bisher geführten Siegel; ein gleiches galt für Westfalen. Sinngemäß wurden diese für den staatlichen Bereich erlassenen Vorschriften auf die Gemeinden ausgedehnt, wobei das Selbst-

⁴ Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 16. August 1873; s. unten Nr. 8.

⁵ Reichsgesetzblatt 1871; s. unten Nr. 7.

⁶ Reichsgesetzblatt 1919; s. unten Nr. 13.

⁷ S. unten die Gesetze und Verordnungen ab 1933, Nr. 18 ff.

⁸ Bundesgesetzblatt 1950; s. unten Nr. 39.

⁹ Runderlaß des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 24. Juli 1945; s. unten Nr. 31.

¹⁰ Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1953; s. unten Nr. 36.

verwaltungsrecht auf eigene Hoheitszeichen grundsätzlich erhalten blieb. Die britische Militärregierung erließ schon 1944 ein Gesetz, das „Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen von Amtssiegeln“¹¹ zum Ziele hatte. Eine Instruktion vom Dezember 1945 regelte das weitere Verfahren.¹² Offensichtlich ist diese Instruktion auf deutschem Wunsch zustande gekommen, da nach dem Ende des Weltkrieges, während dessen die Wappengenehmigungsverfahren der Gemeinden ausgesetzt blieben, die Anträge sich häuften. Die Vorschläge für Wappengestaltungen sollten nach britischen Vorstellungen von den Deutschen kommen, wobei die Militärregierung selbst darauf achten wollte, daß außer den NS-Symbolen auch keine Zeichen angenommen würden, die „subversive Gefühle und Handlungen stimulieren“ könnten.¹³ Eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen, die über das zitierte Gesetz hinausgeht und unseres Erachtens nur auf dem Hintergrund der *reeducation* zu verstehen ist, bedeutete aber der Passus: „Es muß bemerkt werden, daß ein Wappen, welches keine nationalsozialistische Nebenbedeutung hat, nicht auch notwendigerweise harmlos ist. Der Preußische Adler oder irgendein anderes Wappen, welches an das Zweite oder Dritte Reich erinnert, ist in gleicher Weise unerwünscht.“¹⁴ Die erklärte Absicht der Briten war, keine Symbole nationalen Ausmaßes zu ermöglichen, wohl aber den „lokalen Patriotismus“ zu fördern, wie er etwa aus dem weißen Roß Hannovers spricht. Eine weitere Ausführungsbestimmung vom 10. Januar 1946 delegierte die Genehmigung weiterer Wappenanträge auf die Ebene des örtlichen Militärbefehlshabers.¹⁵

Außer dieser Instruktion ist bekannt das „Circular Decree regarding Official Seals“ vom 20. Mai 1946, mit dem die Militärregierung sich ausdrücklich die Genehmigung von Dienstsiegeln vorbehalten hat.¹⁶ Eine solche Siegel- und Wappenprobe ist aus den Jahren 1945/46 im Rheinland und in Westfalen überliefert. Den Regierungspräsidenten der Bezirksregierungen oblag die Durchführung dieser Maßnahme, vor allem aber der zentrale Nachweis der genehmigten Siegel, da in der Praxis vielfach lokale Militärbefehlshaber Genehmigungen erteilt oder verweigert hatten. Im Kreise Geldern z. B. sind damals sämtliche kommunalen Siegel ohne Beanstandung genehmigt worden.¹⁷ Alle unter dem Datum des 27. August 1946 vom Oberkreisdirektor auf dem Dienstweg eingereichten Siegelabdrücke sind Wappensiegel, das heißt: ein

¹¹ Removal from official seals of national socialist emblems, in: Military Government Gazette Germany Nr. 3 (1945).

¹² Official seals, Instruction (undatiert, [Dez. 1945]). Public Record Office FO 1013/656, Blatt 40.

¹³ „which might serve to stimulate subversive feelings or activities.“ Punkt 4 der Instruktion.

¹⁴ Punkt 5, ebd. Der deutsche Wortlaut nach einem lokalen Militärbefehl an den Landrat des Kreises Kempen-Krefeld; siehe Kreisarchiv Viersen, KA 866.

¹⁵ Public Record Office FO 1013/656, Blatt 34.

¹⁶ In Englisch und Deutsch in Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz Nr. 37, 1946; s. unten Nr. 34.

¹⁷ NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 51 136.

rundes Siegel enthält das Wappenbild im Schild oder freistehend. Die jeweilige Verwaltung – Stadt, Kreis, Gemeinde oder Amt – fügte ihrem Schreiben die Genehmigungsurkunde der Militärregierung bei.

Für uns sind zwei Siegel interessant, nämlich die der Gemeinden Herongen und Kapellen, da sie im Unterschied zu denjenigen aller anderen kommunalen Gebietskörperschaften im Kreise Geldern erst nach Kriegsende neu geschaffen worden waren. Beide kommunalen Siegel nahmen kirchliche Traditionen auf. Das Heronger Dienstsiegel zeigt das Bild des hl. Amandus, des Patrons der katholischen Pfarrkirche, der als Bischof mit einem Kirchenmodell in der rechten Hand dargestellt ist; die Umschrift lautet: GEMEINDE · HERONGEN · KREIS · GELDERN. Die Gemeinde, die offensichtlich kein reines Schriftsiegel gebrauchen wollte, hat dieses Siegel einstimmig schon am 10. März 1946 eingeführt. Am 16. April hat die Militärregierung ihre Genehmigung erteilt, wie aus den Regierungsakten erhellt. Die örtliche Aktenüberlieferung läßt leider keine weiteren Schlüsse zu. Gleichwohl hat die Gemeinde später (1958), nach Inkrafttreten der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung, ihr Hoheitszeichen abgeändert und Wappen, Siegel und Flagge angenommen, die in gewandelter Form weiter an den Pfarrpatron erinnern: sie zeigen nun die Attribute des Heiligen, Schlange und Kreuz.

Das Kapellener Siegel, schon am 12. April 1946 von der Militärregierung genehmigt, zeigt im Siegelrund einen Schild, darin ein schwebendes lateinisches Kreuz, auf dem rechten Schenkel eine Kapelle, unter dem linken ein gekrönter zwiegeschwänzter Löwe. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Capellen. Kreis Geldern.“ Es leuchtet sofort ein, daß dieses Bild redet: die Kapelle spricht auf den Ortsnamen an; der Löwe ist der geldrische und deutet auf die historische Zugehörigkeit zum Herzogtum Geldern. Zur Erläuterung des Kreuzes muß weiter ausgeholt werden. Ein Kapellener Schöffensiegel des 14. Jahrhunderts zeigt als Hauptfigur den landesherrlich-geldrischen Löwen, zu seinen Füßen ein Antonius- oder Taukreuz in Anspielung auf eine im Kirchspiel und Schöffenzirk Kapellen zu Hamb gelegene Antoniuskirche. Die heutige Pfarrkirche Kapellen ist dem hl. Georg geweiht; für ihn konnte das typische Antoniusattribut nicht gelten, wohl aber das Kreuz als allgemein kirchliches Symbol. Dessen leicht gekerbte Enden und Hochformat können als letzte Reste des mittelalterlichen Antoniuskreuzes angesehen werden. Die Absicht des Verfahrens ist einsichtig: Hinweis auf das Alter des Orts durch Anknüpfung an seine kirchlich-weltliche Tradition.

Beide Male liegt der sicher seltene Fall vor, daß nach einem Beschluß der Selbstverwaltungsorgane in der Ausnahmesituation mangelnder eigenstaatlicher Souveränität eine fremde Hoheitsgewalt die gewünschte Genehmigung für ein neues kommunales Dienstsiegel erteilt. An der Rechtmäßigkeit des Vorgangs ist nicht zu zweifeln.¹⁸

¹⁸ Siehe unten Nr. 34, Absatz 4: „Sobald der Entwurf eines Dienstsiegels einer öffentlichen Behörde durch die Militärregierung genehmigt worden ist, sind drei Muster . . .“

Mit der Eingliederung beider Gemeinden in die Städte Straelen bzw. Geldern (1969) erloschen auch deren Symbole.¹⁹

Ein direkter Eingriff der britischen Militärregierung aufgrund Siegerrechts ist für Niedersachsen nachgewiesen.²⁰ Die Angelegenheit wurde von den Justizministern der Länder der britischen Besatzungszone beraten. Der Präsident des Zentraljustizamts für die britische Zone trat nach einer beratenden Konferenz in Bad Pyrmont (31. 3.–1. 4. 1947) dafür ein, „daß für die Zukunft innerhalb der Landesjustizverwaltungen mit dem Landeswappen gesiegelt werden solle.“²¹ Bis zur Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 führten Justizminister und Landesregierung die vereinigten Provinzialwappen von Rheinland und Westfalen im Siegel, über dessen Einführung nach Auskunft der Archivverwaltung der Landesregierung kein förmlicher Erlaß ergangen war.²² In der Zwischenzeit war in den Siegeln der Justizbehörden der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln gemäß des Erlasses des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 24. Juli 1945 das Wappen der Rheinprovinz in Gebrauch. In Hamm wurden die alten Siegel als reine Schriftsiegel nach Entfernung des Reichshoheitszeichens gebraucht. Da das Landeswappen durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1948 als vorläufig „bis zur endgültigen Regelung durch Gesetz“ gekennzeichnet wurde, andererseits sowohl die Landesregierung als auch der Hauptausschuß des Landtags das Landeswappen beschlossen hatten, hielt der Innenminister „es nicht für angängig, die von einzelnen Ministerien ohne besondere Rechtsgrundlage eingeführten Wappen und Siegel beizubehalten“²³; ihm war naturgemäß an einer einheitlichen Gestalt der Dienstsiegel gelegen.

IV

Das Wappenrecht der Selbstverwaltungskörperschaften – zunächst der Städte und in konsequenter Ausdehnung dieses Rechts auch der Gemeinden und Gemeindeverbände – beruht für die ehemals zu Preußen gehörenden Länder auf dem königlichen Gnadenakt von 1817. König Friedrich Wilhelm III. wollte den rheinischen Städten, die durch die Wiener Schlußakte von Frankreich wieder an einen deutschen Staat gelangt waren, ihre alten politischen Symbole und die Erinnerung an das alte Reich zurückgeben. Die Kabinettsordre vom 17. Dezember 1817 bestätigt und anerkennt ein altes Gewohnheitsrecht, auf das sich während des ganzen 19. Jahr-

¹⁹ Abbildungen auch in Geldrischer Heimatkalender 1983, S. 153 u. 154.

²⁰ Schreiben des Justizministers von Niedersachsen an denjenigen von NRW vom 2. 6. 1947: „Weitere Anweisung der Militärregierung ist abzuwarten. Bis dahin darf von Gerichten oder Notaren in Siegeln oder Stempeln irgendein Wappen, also auch das Wappen der Provinz Hannover nicht verwendet werden.“ NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand NW 233–753.

²¹ Ebd.

²² Ebd.; dort ein Abdruck des Siegels.

²³ Ebd.

hundreds viele Städte beriefen (s. unten Nr. 2). Auch in der Zeit des sich massiv ausbreitenden staatlichen Einflusses in Politik und Verwaltung (1933–1945) stellte der preußische Innenminister 1934 die Regel auf, daß „auch diejenigen historischen Wappen und Siegelbilder namentlich der mittelalterlichen Städte, die eine ausdrückliche Verleihung und Bestätigung durch den Landesherren nicht erhalten haben und die im wesentlichen unverändert bisher geführt worden sind, zur erneuten Genehmigung nicht vorzulegen sind.“²⁴

In der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 – und von dort ausgehend in den Gemeindeordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland²⁵ – regelt der „Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden“ genannte Teil das Wappenrecht der Gemeinden.

Die Selbstverwaltungskörperschaften legen ihr Wappen meist in sogenannten Hauptsatzungen fest. Fast immer erfolgt sogleich nach Feststellung des Namens und der Umschreibung des Gemeindegebiets ein Kapitel „Siegel, Wappen und Flagge“,²⁶ woraus erhellt, daß das Wappen als bildhafte Repräsentation des Namens begriffen wird.

V

Die staatlichen Wappen des Bundes und der Länder sind international durch die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 geschützt. Die zuständigen Innenminister der Staaten tauschen entsprechende Wappenlisten aus. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies die amtliche Veröffentlichung „Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder“, in der der Bundesminister nicht nur die Notwendigkeit staatlicher Symbole bejaht, sondern eben diese ausdrücklich als „überlieferte Zeichen des geschichtlichen Werdens der deutschen Nation“ definiert.

Der Schutz der Hoheitszeichen ist auf nationaler Ebene zunächst dadurch gewährleistet, daß festgelegt ist, wer das Wappen und die Flagge gebrauchen darf. In Nordrhein-Westfalen geschieht das durch die „Verordnung über die Führung des Landeswappens“ vom 16. Mai 1956.²⁷ Sie zählt die Dienststellen, die das Landeswappen führen, namentlich auf und erlaubt allgemein die Abbildung des Landeswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken. Jeder andere Gebrauch unterliegt der ministeriellen Genehmigungspflicht. Darüber hinaus findet das geltende Strafrecht (§ 90 a StGB) Anwendung, wenn das Wappen in beleidigender oder verunglimpfender Weise gebraucht

²⁴ Runderlaß des Ministers des Innern vom 28. August 1934; s. unten Nr. 21.

²⁵ Vgl. etwa Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952; s. unten Nr. 40.

²⁶ Vgl. stellvertretend für viele die Hauptsatzung der Stadt Köln vom 22. August 1975, § 3; der Stadt Eschweiler vom 5. Mai 1980, § 2; des Rhein-Sieg-Kreises vom 10. März 1980, § 3.

²⁷ GV. NW. 1956 und ferner StGB § 90 a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole sowie § 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten.

wird. Ähnlich verfahren die Selbstverwaltungskörperschaften, die als Wappenherren die Benutzung ihrer Wappen überwachen.²⁸ Manche Stadt erließ Grundsätze über die Verwendung des Stadtwappens in eigener und fremder Sache. So heißt es an entsprechender Stelle für Düsseldorf: „Zur Führung des Wappens der Stadt Düsseldorf ist grundsätzlich nur die Stadtverwaltung befugt. Dieses Recht ist durch Gesetz und Rechtsprechung geschützt.“²⁹ Auch die revidierte Fassung des Jahres 1947³⁰ hält an diesem Satze fest; und heute gilt der Beschluß von 1977³¹, der besagt, daß „eine Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch private Stellen für kommerzielle Zwecke nicht erteilt wird.“³²

Im Jahre 1949 tauchte in Solingen der bis heute charakteristische und problematische Fall der Benutzung des Stadtwappens in gewerblichen Kreisen auf.³³ Das Gesetz zum Schutze des Namens Solingen vom 25. Juli 1938 bot nach Ansicht des Oberstadtdirektors eine Handhabe, die mißbräuchliche Benutzung des Namens und Wappens der Stadt bei Schneidwaren zu verhindern; da mit dem Namen der Stadt auch ein Qualitätsbegriff verbunden ist, plante er im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer und Kreishandwerkerschaft eine Ortssatzung, die die Führung des Stadtwappens nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Stadt erlaubte.

Die beispielhaft aufgeführten Fälle lassen erkennen, was für andere körperschaftliche Wappenherren gilt: die Führung des Wappens durch andere als eigene Organe, besonders durch die gewerbliche Wirtschaft, hängt von einer schriftlichen Genehmigung ab; seine Verwendung darf nicht zur Verwechslung mit städtischen Stellen führen, und das Ansehen der Stadt darf nicht geschädigt werden. Bemerkenswert ist der weder künstlerische noch wissenschaftliche noch heraldische Gebrauch des Kölner Wappens im Karneval. Auf den Narrenkappen der Gesellschaften und den Kostümen des Kölner Dreigestirns, an den Rednerpulten erscheint das Kronenwappen, das in jenem volkstümlichen Brauchtum geradezu als ein Gütezeichen angesprochen werden kann.

VI

Das in Zeiten der Monarchie praktizierte Recht der Verleihungen von Wappen und der heraldischen Aufsicht seitens des Monarchen als oberstem Wappenherren ist in der heutigen Demokratie obsolet geworden. Ein Rest ist erkennbar in der staatlichen Kommunalaufsicht, die dem Staat bei Änderung oder Neueinführung von

²⁸ BGB § 12 Namensrecht u. Palandt, Kommentar.

²⁹ § 1 der Grundsätze vom 19. November 1936.

³⁰ Satz 1 der Grundsätze vom 15. April 1947.

³¹ Beschluß der Beigeordnetenkonferenz vom 3. Mai 1977.

³² Der Oberstadtdirektor an Verf. am 3. Mai 1983.

³³ Aktenkundig ist die Angelegenheit geworden in NW HStA Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 51 139, womit nicht behauptet wird, daß dieser Fall aus dem Jahre 1949 der erste seiner Art ist.

kommunalen Wappen im Wege des Genehmigungsverfahrens ein Eingriffsrecht vorbehalten. Während der Staat kraft eigener politischer Gewalt sein Wappen bekanntgibt, bedarf es für alle anderen Wappenherren einer Genehmigung. Durch die erwähnte Kabinettsordre vom 22. Dezember 1817 gewährte der preußische König den wappenführenden rheinischen Städten die Wiederaufnahme ihrer vor den Jahren der französischen Herrschaft gebrauchten Wappen; eine zusätzliche Gunst für die ehemalige Reichsstädte bedeutete dabei die Bestimmung, sie dürften „als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung“ – den Reichsadler behalten. Diese Rechtsbestimmung regelte im Laufe des 19. Jahrhunderts, vielfach noch bis zum Jahre 1919, das gemeindliche Wappenwesen. Gelegentlich kam es zu Unsicherheiten, ob eine Stadt oder Gemeinde ein ehemals vorhandenes, aber in Vergessenheit geratenes Wappen wieder belebte oder ein Wappen erstmalig annahm; im ersten Falle genügte die Rechtsgrundlage der Kabinettsordre von 1817, im zweiten leitete der Interessent ein förmliches Verfahren ein, das über den Innenminister an den König gelangte. Nachdem „namentlich im Westen, in dessen neu sich bildenden Stadtgemeinden das Bedürfnis bzw. der Wunsch nach Stadtwappen besonders reg“ sich zeigte“, verlieh der preußische König seinen Städten neue Wappen. Er selbst behandelte die Anträge, wie die schriftliche Überlieferung für Remscheid 1854 beweist.

Die Urkunde läßt erkennen – das gilt besonders im Vergleich zum heutigen bürokratischen Verfahren – wie souverän und sicher der König verfuhr: „Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 3. vom Monat eingereichten Entwurf zu dem von der Stadt Remscheid im Kreise Lennep gewünschten Wappen in einigen Punkten ändern und danach eine andere, mit dem gedachten Entwurf wieder beigeschlossene Zeichnung anfertigen lassen und will der Stadt die Führung eines dieser Zeichnung entsprechenden Wappens gestatten.“³⁵

Dieser wie allen anderen Wappenverleihungsurkunden sind keine Blasonierungen beigegeben; im Vordergrund stand immer die Zeichnung, also das Wappen selbst.

Im Jahre 1855 gründete König Friedrich Wilhelm IV. das Heroldsamt als Behörde des königlichen Hauses, die sich vornehmlich mit Standessachen befaßte.³⁶ Bis 1896, als der Innenminister den Städten ein direktes Angehen des Heroldsamtes untersagte, haben immer wieder Städte bei dieser Behörde Rat gesucht, so daß das Heroldsamt zahlreiche heraldische Gutachten erstattete. Aus den überlieferten

³⁴ So die Formulierung des königlichen Heroldsamts aus dem Jahre 1890; Landeshauptarchiv Koblenz 403–13 753.

³⁵ Urkunde vom 18. Februar 1854; LHA Koblenz 403–13 753.

³⁶ Vgl. Johann Karl v. Schroeder, *Kommunales Wappenwesen in Preußen 1855–1925*, zugleich ein Überblick über einen weniger bekannten Aufgabenbereich des kgl. preußischen Heroldsamtes, *Festschrift des „Herold“* Berlin 1969, S. 167–179. In England ressortiert das 1484 gegründete „College of Arms“ noch heute von der Krone und arbeitet nach crown law, nicht etwa nach common law!

Akten wird allerdings nicht deutlich, daß es sich aktiv um eine gute Kommunalheraldik bemüht hätte, vielmehr hat es hauptsächlich die Rechte des Königs und der Standesherrn zu wahren gesucht. Hatte der König bereits 1824 kritisiert, „daß bei früheren Wappenverleihungen einzelne Teile des königlichen Wappens ohne Allerhöchste Genehmigung bewilligt worden sind“³⁷, so verfolgte das Heroldsamt grundsätzlich die Politik, das Königswappen und einzelne Teile daraus kommunalen Körperschaften nicht zu gestatten. So heißt es in einem Gutachten von 1904³⁸ unter Bezug auf eine 1897 getroffene Stellungnahme gegen die Aufnahme des Bergischen Löwen in das Wappen der Stadt Bergisch Gladbach: „wie wir das grundsätzlich bei bereits dem Großen Königlichen Wappen einverlebten Wappenbildern tun müssen.“³⁹ Noch deutlicher lehnt das Heroldsamt den Wunsch nach dem preußischen Adler ab und findet, es müsse „geradezu bedenklich erscheinen, das Königlich Preussische Wappen einem jeden wappenbedürftigen Städtchen der ganzen Monarchie zu bewilligen [. . .] anderenfalls würde das kleine Königliche Wappen ja geradezu zu einem Gemeingut herabgewürdigt werden.“⁴⁰

Mit dem Untergange der Monarchie entstand zunächst eine kurzfristige Rechtsunsicherheit, da ein oberster Wappenherr zu bestehen aufgehört hatte und alle Standesachen als erledigt angesehen wurden. Andererseits existierte nicht nur Wappenführung beim Staat und bei den Städten weiterhin fort, sie nahm sogar durch Ausdehnung des Wappenrechts auf andere, bislang nicht berechnigte kommunale Körperschaften – Gemeinden, Kreise, Ämter – noch zu. Der schon früher für das Verfahren zuständige Innenminister erzielte 1926 mit dem Generaldirektor der preußischen Staatsarchive eine Vereinbarung, daß fortan die Aufgaben des Heroldsamtes auf die Staatsarchive übergingen: heraldische und historische Begutachtung von kommunalen Wappenanträgen.⁴¹

Die Genehmigung, die sachliche Fortführung des königlichen Gnadenaktes, übernahm nun das Preußische Staatsministerium. Die Form war naturgemäß einfacher und bestand in der Regel aus der Rücksendung des vorgelegten Entwurfs mit der eigentlichen Genehmigungsurkunde.

Im Dritten Reich, das auch in der Verwaltung den Führungsstil pflegte, wurden die Urkunden vom Oberpräsidenten ausgestellt und lauteten etwa: „Ich habe durch Erlaß vom heutigen Tage der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen. Zwei farbige Abbildungen des verliehenen Wappens lasse ich der dortigen Stelle noch zugehen. Gez. Unterschrift“⁴²

³⁷ Kabinettsordre vom 28. Februar 1824.

³⁸ LHA Koblenz 403–13 753.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vereinbarung vom 24. April 1926; s. unten Nr. 14.

⁴² Urkunde vom 6. August 1935, NW HStA Düsseldorf Wappenakten.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß leider Zeichnung und Genehmigungstext oft voneinander getrennt wurden oder eins von beiden verloren ging.

Eine gewisse Besserung trat ein, als im Lande Nordrhein-Westfalen der Innenminister begann, den Genehmigungsurkunden zum mindesten die Beschreibung des genehmigten Hoheitszeichens einzufügen.

Diese Form ist auch nach der Übertragung der Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren vom Innenminister auf die Regierungspräsidenten vom 12. September 1969 bis heute beibehalten worden. Der Historiker wird die erzielte Inhaltsschärfe der Urkunde sowie ihre Mehrfachüberlieferung bei Antragsteller, Genehmigungsbehörde und archivischer Gutachterstelle im Sinne größerer Rechtssicherheit begrüßen.

Gesetze und Verordnungen

1

Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens Berlin, 9. Januar 1817

Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen[. . .]

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es notwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführt werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Lit. C die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzen Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel, ausgefertigt, und gegeben zu Berlin am 9. Januar des 1817. Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

Lit. C. Beschreibung des Königlich-Preussischen größeren Wappens.

2. Wegen des Großherzogtums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königlich-Preussische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strom ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strom fließet schräg durch das grüne Feld des Schildes.

7. Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

9. Wegen Cleve. Im roten Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes hervorgehen.

Lit. B.
Größeres Wappen.

1. Schlesien.	2. Niederrhein.	3. Posen. Königl. Krone.	4. Sachsen. Königl. Krone.	5. Engern.	6. Westfalen.
		Preußen.			
7. Sachsen.	8. Magdeburg.	9. Cleve.	10. Friesland.	11. Berg.	12. Sachsen.
		Brandenburg			
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Benden.	16. Mecklenburg.	17. Großsen.	18. Thüringen.
		Dranien und Neuschafel.			
19. Ober-Lausitz.	20. Nieder-Lausitz.	21.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Halberstadt.
		Burggr. Nürnberg.			
25. Münster.	26. Minden.	27. Camin.	28. Benden, Hildesheim.	29. Schwerin.	30. Magdeburg.
		Erfurth.			
31. Mähr.	32. Eichsfeld.	33.	34. Rassau.	35. Henneberg.	36. Ruppin.
		Hohenstein.			
37. Mark.	38. Ravensberg.	39.	40. Tecklenburg.	41. Schwerin, Grafschaft.	42. Lingen.
		Hofenzollern.			
43. Saxn.	44. Kostock.	45. Stargard.	46. Grafschaft Arensburg.	47. Grafschaft Darby.	48. Regalien.

Abb. 1: Das Schema der Wappenschilder des größeren königlich-preussischen Wappens aus der Verordnung vom 9. Januar 1817 zeigt auf den Plätzen 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 25, 26, 31, 37, 38, 40 und 46 Wappen, die für das Bundesland Nordrhein-Westfalen Bedeutung besitzen. Für das heutige nordrhein-westfälische Wappen sind allerdings nur die Wappen Niederrhein (2) und Westfalen (6) gestalterisch lebendig geblieben, während die übrigen historisch geworden sind, da das Land im Gegensatz zu anderen Ländern kein großes Landeswappen besitzt.

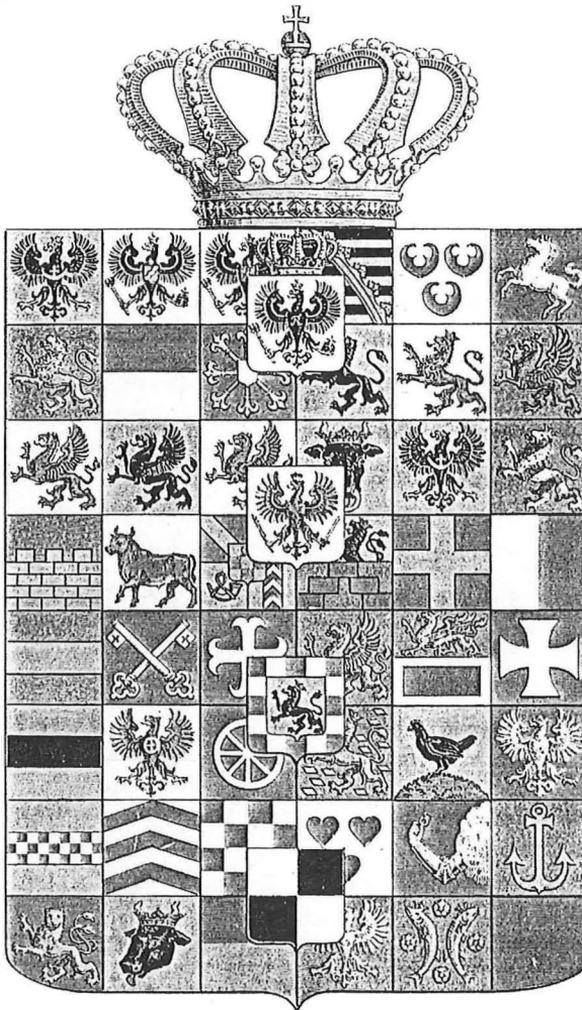


Abb. 2: Größeres Wappen des Königreichs Preußen 1817 (aus: Ledebur: Streifzüge durch die Felder des Königl. Preuß. Wappens).

10. Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.
 11. Wegen Berg. Im silbernen Felde ein roter Löwe mit einer blauen Krone.
 31. Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.
 37. Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von Rot und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.
 38. Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rote Sparren.
- Lit. D. Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: Gott mit Uns, wird gebraucht: zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;

zu Ratifikationsurkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standeserhöhungen, Standeserteilungs- und anderen Gnadendiplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des Schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht:

bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten usw., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel Patenten, bei denen nach Befinden der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter Nr. II beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrates, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Obertribunals.

IV. Die Oberpräsidenten, ferner die Regierungen, die Oberlandesgerichte sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit

Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I, II, III und IV erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, soweit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrat, der Staatskanzler und die Ministerien haben zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich-Preußische Adler des kleineren Königlichen Wappens. Das Schild umgibt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Obertribunal, die Oberpräsidenten, die Regierungen, die Oberlandesgerichte haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Oberpräsidien und Landeskollegien viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählich eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden oder welche im Bureau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Kabinett, werden die neuen Siegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten Sich vor, anoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu erteilen, welche Insiegel enthaltend:

1. das vollständige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2. das mittlere und
3. das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinett Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Großherzogtum Posen soll sowohl von dem Statthalter als von dem Oberpräsidenten, von den Regierungen und Oberlandesgerichten das Königlich-Preußi-

sche, Großherzoglich-Posensche Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Großherzogtums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königlich-Preußischen mit der Königlich-Preußischen Krone bedeckten Wappenschildes ist.

2

Bekanntmachung der Königlichen Kabinettsordre bezüglich der rheinischen Stadtwappen Düsseldorf, 24. Januar 1818

Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1818.

Seine Majestät der König haben durch eine Kabinettsordre vom 22. Dezember 1817 zu bewilligen geruhet, daß die Städte in den Rheinprovinzen ihre alten Stadtwappen wieder annehmen dürfen; und daß die vormaligen unmittelbaren Reichsstädte den Reichsadler als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung behalten sollen; welche Allerhöchste Verfügung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

3

Resolution des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, daß den einzelnen Gemeinden kein Siegel mit dem Preußischen Adler zukomme

Berlin, 5. März 1834

v. Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. 18, 1834.

Den Eingessenen N. N. zu Penkow [Pommern] wird auf ihre Beschwerde vom 28. v. M. zum Bescheide erteilt, daß den einzelnen Gemeinden kein Siegel mit dem Preußischen Adler zukommt, und daher nichts dagegen zu erinnern ist, wenn der dortige Gutsherr dessen Gebrauch nicht gestattet, und zur Vermeidung von Mißbrauch die Vernichtung des Siegels angeordnet hat.

Ministerium des Innern und der Polizei Köhler

4

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an den Oberpräsidenten in Koblenz bezüglich des Königlichen Wappens Berlin, 19. Oktober 1835

Landeshauptarchiv Koblenz, Oberpräsident 403–5196.

Da das Reglement vom 9. Februar 1817 über die Anwendung des Königlichen Titels und Wappens in mehreren Beziehungen unvollständig ist, namentlich insofern als die Vorschriften sich auf die Siegel zu Urkunden-Ausfertigungen usw., welche von seiner Majestät dem Könige, den Ministerien und den königlichen Oberbehörden inclusive der Oberlandesgerichte und Provinzialregierungen vollzogen werden,

beschränken, und darin über die Siegel anderer Behörden nichts festgesetzt, auch der öffentlich ausgestellten Schilder gar nicht erwähnt ist, so scheint es zweckmäßig, diese Vorschriften zu vervollständigen. Bevor aber bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung gemacht werden können, ist es nötig, genau zu wissen, wie es gegenwärtig in allen Provinzen der Monarchie mit Anwendung des königlichen Wappens, sowohl in den Siegeln der öffentlichen Behörden als in öffentlich ausgestellten gemalten Schildern gehalten wird, und ob namentlich in den an den Landesgrenzen, ingleichen in den im Innern der Provinz aufgestellten Schildern und in den Siegeln und Schildern der öffentlichen Behörden mit Einschluß der Ständischen, besondere Provinzial-Wappen und Bezeichnungen, sei es allein oder in Verbindung mit dem allgemeinen königlichen Wappen in Gebrauch sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, über das in dieser Beziehung in der Rheinprovinz gegenwärtig stattfindende Verfahren baldmöglichst sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und mich von dem Resultat in Kenntnis zu setzen, sich auch hinsichtlich der etwa zur Sprache kommenden Abweichungen von dem allgemein Üblichen und auf alle Teile der Monarchie Passenden und deren Beibehaltung gefälligst gutachtlich zu äußern.

von Brenn

5

Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen wegen der Amtssiegel der städtischen Behörden

Berlin, 9. September 1837

v. Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. 21, 1837.

Auf die gefällige Anzeige vom 9. vom Monat, die Amtssiegel der städtischen Behörden betreffend, ermangele ich nicht, Ew. Exzellenz ergebenst zu erwidern, daß wenn ad 1. die revidierte Städteordnung § 80 die dort ausgedrückte Inschrift für die Siegel der Stadtverordnetenversammlung *g e b i e t e t*^a, sie doch die Beifügung des Stadtwappens keineswegs *v e r b i e t e t*^a, und daher unbedenklich jeder Stadtverordnetenversammlung auf ihren Wunsch solche gestattet werden kann; daß dagegen ad 2. der Magistrat in seiner doppelten Funktion als Verwaltungsbehörde für die Gemeindeangelegenheiten und als Organ der Staatsgewalt immer Magistrat und dieselbe Behörde bleibt, welche durch das Siegel mit dem Stadtwappen wegen ihrer Autorität in der zweiten Funktion hinlänglich legitimiert ist, daher es deshalb eines zweiten besonderen Siegels mit dem Preußischen Adler so wenig bedarf, als dessen Führung zulässig ist.

Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow

^a Im Original hervorgehoben.

Reskript des Ministers des Innern und der Polizei an die Regierung in Danzig betreffend die Dienstsiegel der Rittergutsbesitzer und Dorfschulzen

Berlin, 4. Oktober 1839

v. Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. 23, 1839.

Ich eröffne der Königlichen Regierung auf ihre Anfrage vom 22. August c., daß die Bestimmung in der Dienstanweisung für die Ortspolizeibehörden des platten Landes und der Polizeiordnung für die Distriktskommissarien und Rittergutsbesitzer der Provinz Posen, wonach die Rittergutsbesitzer in ihren amtlichen Funktionen Dienstsiegel mit dem Königlichen Adler und der Umschrift „Polizeisiegel des Dominii N. N.“ und eben so die Schulzen ein Dienstsiegel mit dem Königlichen Adler und der Umschrift „Schulzenamt N. N.“ führen sollen, allerdings nur für das Großherzogtum Posen gilt, wo den Gutsherren die Polizeijurisdiktion nicht zurückgegeben ist, und sie die ihnen übertragene Polizeiverwaltung nicht aus eigenen Rechten wahrzunehmen haben.

In allen übrigen Landesteilen dagegen werden die Jurisdiktionarien und Schulzenämter sich der Führung des Adlers in ihren Siegeln nach wie vor zu enthalten haben. Den adeligen Jurisdiktionarien ist die Führung eines ihr Familienwappen enthaltenden offiziellen Siegels zu gestatten.

Hiernach hat die Königliche Regierung Ihrer Verfügung vom 3. März c. gemäß dahin zu wirken, daß die etwa vorhandenen mit dem Königlichen Adler versehenen Siegel der adeligen Gutsbesitzer und Schulzenämter Ihres Departements successive durch andere, welche den Königlichen Adler nicht enthalten, ersetzt werden.

Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow

7

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte

Koblenz, 3. August 1871

Reichsgesetzblatt 1871.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d.J. genehmige Ich:

- 1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
- 2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige rechtssehende Adler mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschild den mit dem Hohenzollern-Schild belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;

3) daß die Kaiserliche Standarte in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Preußischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Wilhelm

Fürst v. Bismarck

8

Allerhöchster Erlaß betreffend die Abänderung des großen und mittleren königlichen Titels und Wappens aus Anlaß der erfolgten Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt sowie der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie

Wildbad Gastein, 16. August 1873

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1873.

Die Beschreibung der Wappen der westlichen Territorien stimmt weitgehend mit der im Jahre 1817 erfolgten überein; kleine Änderungen heben vor allem auf stärkere Präzisierung ab.

[. . .] Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im übrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817, und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämtliche Behörden durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Wilhelm

Eulenburg v. Kameke v. Königsmarck

Achenbach

Anlage C.

5. Wegen des Großherzogtums Niederrhein. Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

16. Wegen des Herzogtums Geldern. Im blauen Felde ein goldener, rotgezungter, gekrönter Löwe.

18. Wegen des Herzogtums Jülich. Im goldenen Felde, ein schwarzer, rotgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogtums Berg. Im silbernen Felde ein roter, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.



Abb. 3: Wappen der preußischen Rheinprovinz, mit Schildhaltern und Helmzier, im Schild der preußische Adler mit einem gekrönten grünen Herzschild, darin ein silberner Wellenschrägbalken. Normativ festgelegt im Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1881.

Erlaß des Regierungspräsidenten Düsseldorf an die Landräte des Bezirks betreffend die Dienstsiegel
Düsseldorf, 24. Oktober 1888

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 31 861.

Es ist die Frage neuerdings wiederum zur Erörterung gekommen, in welcher Weise die nach § 46 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderlichen Aushänge zu Eheaufgeboten in Gemeinden, in welchen sich der Amtssitz des Bürgermeisters nicht befindet, zu beglaubigen seien.

Das bisher in manchen Gemeinden übliche Verfahren, wonach der Gemeindevorsteher den Aushang bewirkt, der Bürgermeister aber zum Ersatze des dem Gemeindevorsteher fehlenden Dienstsiegels die Unterschrift des letzteren durch Beidrückung seines Dienstsiegels beglaubigt, genügt zwar der Vorschrift in dem angeführten § 46 a. a. O. Mit Rücksicht auf das der Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1875 beigegebene Formular E erachtet der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern jedoch für angezeigt, daß der Beamte, der den Aushang bewirkt hat, der darüber erteilten Bescheinigung sein Dienstsiegel beidrückt. Ich ordne daher hiermit an, daß für diejenigen Gemeindevorsteher, welche ein Dienstsiegel zur Zeit noch nicht haben, ein solches alsbald beschafft wird und daß die Gemeindevorsteher sich in Zukunft zur Beglaubigung der Aushangsbescheinigungen bei Aufgeboten dieses Dienstsiegels bedienen.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, welche Form sie für dasselbe erwählen wollen; ich verweise jedoch auf die in v. Kamptz Annalen (Jahrgang 1834, S. 123 und 1837, S. 684) abgedruckten Ministerialerlasse vom 5. März 1834 und 9. September 1837, welche den Gemeinden die Führung des preußischen Adlers in ihren Dienstsiegeln nicht gestatten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das hiernach erforderliche gefälligst veranlassen. Abdrücke für die Herren Bürgermeister liegen bei.

Der Regierungspräsident in Vertretung Koenigs

Verfügung des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten betreffend die Dienstsiegel der Gemeindevorstände der Landgemeinden
Berlin, 28. Januar/15. Februar 1889

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 52. Jg., 1891.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. d. M., die Dienstsiegel der Gemeindevorsteher betreffend, erwidere ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß der Grundsatz,

wonach sich die Gemeindevorstände der Landgemeinden der Führung des Preußischen Adlers in ihren Dienstsiegeln zu enthalten haben, auf den Verfügungen vom 5. März 1834 (v. Kamptz Annalen 18, S. 123) und vom 4. Oktober 1839 (v. Kamptz Annalen 23, S. 658) beruht und bis jetzt nicht aufgehoben ist. Mit Rücksicht indessen darauf, daß nach den Angaben Ihres Berichtes die Gemeindevorsteher des dortigen Bezirkes sich mehrfach solcher Dienstsiegel bedienen, welche den Preußischen Adler enthalten, und daß ihnen dieses früher auf desfallsige Anfragen auch ausdrücklich gestattet worden ist, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, welche Behörde diese Erlaubnis erteilt hat, und auf welche besonderen Anlässe die desfallsige Anordnung in den einzelnen Fällen zurückzuführen ist.

Von der Einziehung der Dienstsiegel der hier in Rede stehenden Art und deren Ersetzung durch andere ist jedenfalls bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

Der Minister des Innern Herrfurth

Ergänzung vom 15. Februar 1889:

Euerer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht v. 7. d. M. ergebenst, daß der Fortführung der zur Zeit vorhandenen, den Preußischen Adler führenden Dienstsiegel seitens der betreffenden Gemeindevorstände nicht entgegenzutreten ist.

Dagegen wollen Ew. Hochwohlgeboren dahin Anordnung treffen, daß bei notwendig werdender Neuanschaffung von Gemeindedienstsiegeln die in meinem Erlasse vom 28. d. M. (vorher abgedruckt) in Bezug genommene Vorschrift beobachtet werde.

Der Minister des Innern in Vertretung: von Zastrow

11

Erlaß des Ministeriums des Innern an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezüglich Städtewappen

Berlin, 19. Dezember 1896

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 31 861.

Bei der Feststellung bzw. Neueinführung von Städtewappen ist bisher die Mitwirkung des Königlichen Heroldsamtes in der Mehrzahl der Fälle nach einander von allen oder doch von mehreren der beteiligten Instanzen in Anspruch genommen worden.

Da in diesem Verfahren eine Geschäfterschweris für das königliche Heroldsamt liegt, hat dasselbe den Wunsch um Abänderung zu erkennen gegeben.

Ich bestimme daher, daß künftig in allen Fällen, in denen es sich um Feststellung bzw. Neueinführung eines Städtewappens handelt, von der betreffenden Stadtge-

30

meinde oder den vorgesetzten Aufsichtsbehörden ein Ersuchen um Prüfung des Wappenentwurfes an das königliche Heroldsamt in der Regel nicht zu richten ist. Der Entwurf ist vielmehr nach seiner Annahme seitens der städtischen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) und von dieser, wenn keine Einwendungen zu erheben sind, durch das Oberpräsidium durchlaufend an mich mit einem entsprechenden Berichte einzureichen. Ich behalte mir vor, das königliche Heroldsamt sodann meinerseits um sein Gutachten zu ersuchen und, je nach dem Ausfalle des letzteren, das Weitere in die Wege zu leiten.

von der Recke

12

Verfügung des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten bezüglich der Form der Städtewappen Berlin, 12. Juni 1909

Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung 1909. Als Aktenstück auch: NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 31 861.

Eure (Titel) ersuche ich ergebenst, darauf hinzuwirken, daß bei Anträgen auf Verleihung von Städtewappen nicht Wappen in Vorschlag gebracht werden, in welche Teile des Königlichen Wappens oder Wappen oder Wappenteile der Landschaft oder Provinz, zu denen die Stadt gehört, aufgenommen sind. Auch dürfen Wappen oder Wappenteile einer früheren Grundherrschaft nur mit Zustimmung der wappenberechtigten Familie Verwendung finden. Ich bringe ferner den Erlaß vom 19. Dezember 1896 (Min. Bl. f. d. i. V. 1897 S. 2) in Erinnerung, nach welchem in allen Fällen, in denen es sich um Feststellung oder Neueinführung eines Stadtwappens handelt, von der Stadtgemeinde oder den vorgesetzten Aufsichtsbehörden ein Ersuchen um Prüfung des Wappenentwurfes an das Königliche Heroldsamt in der Regel nicht zu richten ist.

Der Minister des Innern In Vertretung: Holtz

13

Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler Berlin, 11. November 1919

Reichsgesetzblatt 1919.

Auf Grund eines Beschlusses der Reichsregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Reichswappen auf goldgelbem Grunde den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

Wird der Reichsadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben, wie beim Adler im Reichswappen, zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.

Die im Reichsministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Reichswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Der Reichspräsident Ebert. Der Reichsminister des Innern Koch

14

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten wegen Begutachtung von Kommunalwappen Berlin, 24. April 1926

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 31 861.

Mit dem Generaldirektor der Staatsarchive ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Wappen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die früher von dem Heroldsamt begutachtet worden sind, fortan von den Staatsarchiven in heraldischer und historischer Hinsicht begutachtet werden. Ich ersuche ergebenst, Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Erteilung der Genehmigung des Staatsministeriums zur Führung eines Wappens vor ihrer Weiterleitung an mich zunächst dem zuständigen Staatsarchiv zur Begutachtung zuzuleiten.

In Vertretung Meister

15

Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Februar 1927 betreffend die Herstellung von Wappenentwürfen Berlin, 23. Februar 1927

Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Ausgabe A, 1927.

Zur Bearbeitung von Wappenentwürfen, welche der Genehmigung des Staatsministeriums unterliegen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht immer Personen zur Verfügung stehen, welche die zur Aufstellung einwandfreier Wappenentwürfe notwendigen Kenntnisse besitzen, so daß es unter Umständen erwünscht sein wird, die Namen solcher Personen zu erfahren, um sich mit ihnen gegebenenfalls in Verbindung zu setzen.

Ich habe daher den Regierungspräsidenten ein von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Bildung aufgestelltes Verzeichnis mit den Namen einiger für Aufstellung von Wappenentwürfen in Frage kommender Künstler übermittelt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anfrage neben etwa den Regierungspräsidenten sonst noch bekannten Persönlichkeiten mitgeteilt werden wird.

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten wegen Begutachtung der gemeindlichen Wappen Berlin, 6. Februar 1929

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 31 861.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 24. April 1926 weise ich darauf hin, daß die amtliche Begutachtung von Wappenentwürfen für Gemeinden und Gemeindeverbände ausschließlich durch das zuständige Staatsarchiv und das Geheime Staatsarchiv erfolgt. Andere Stellen kommen für eine amtliche Begutachtung nicht in Betracht. Falls ein beamteter Künstler im Auftrage einer Gemeinde die Herstellung eines Wappenentwurfs übernimmt, ist seine Tätigkeit keine amtliche sondern eine private künstlerische. Hinsichtlich der Übersendung genehmigter Wappen an den Herrn Reichskunstwart zwecks Vervollständigung der von ihm angelegten Sammlung kommunaler Heraldik bleibt es bei dem Runderlaß vom 24. Mai 1927. Das Verfahren bei der Begutachtung eines Wappenentwurfs durch die Staatsarchive ist mit dem Geheimen Staatsarchiv dahin vereinbart, daß die zuständigen Staatsarchive die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Wappenentwürfe nebst Unterlagen mit ihrem Gutachten dem Geheimen Staatsarchiv weiterleiten, von wo sie nach Stellungnahme an die ersuchenden Behörden zurückgelangen. Diesem Verfahren entsprechend ersuche ich die Wappenentwürfe den zuständigen Staatsarchiven mit dem Ersuchen um Angabe eines Gutachtens und Weiterleitung an das Geheime Staatsarchiv zuzuleiten.

In Vertretung Abegg

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten, Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände betreffend das Wappenannahmeverfahren Berlin, 10. Februar 1932

Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Ausgabe A, 1932.

Wappen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gemeinden und Gemeindeverbände legen bis in die letzte Zeit zahlreiche Entwürfe neuer Wappen vor. Diese Entwürfe lassen erkennen, daß vielfach an Stelle alter, der Vergangenheit angehöriger Symbole Formen und Bilder verwandt werden, die der modernen Umwelt entlehnt dem Volke gemeinverständlich und für die betreffende Körperschaft charakteristisch sind. Diese Fortentwicklung ist sehr zu begrüßen; es muß jedoch erwartet werden, daß die Wappen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Vereinfachung, Klarheit, Übersichtlichkeit). Erforderlich ist, daß die vorgelegten Wappenentwürfe nicht, wie es häufig geschehen ist, bloße Skizzen oder Umrißzeichnungen

darstellen, sondern die endgültige Form des Wappens in farbiger Ausführung erkennen lassen.

Da die Staatsarchive diese Anforderungen an die von ihnen zu begutachtenden Wappenentwürfe stellen müssen, andererseits aber beobachtet worden ist, daß die Entwürfe nicht in allen Fällen den Anforderungen entsprechen, hat auf meine Veranlassung der Generaldirektor der Staatsarchive die Staatsarchive ersucht, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Aufstellung von Entwürfen für neue Wappen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihnen auf Wunsch geeignete Künstler namhaft zu machen oder auch selbst solche Entwürfe zu ändern oder aufzustellen. Die von den Staatsarchiven gebilligten Entwürfe werden wie bisher von diesen dem Geheimen Staatsarchiv zur Stellungnahme vorgelegt.

Diese Einschaltung der Staatsarchive ist geeignet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden unnötige Arbeit und Kosten zu ersparen; es kann ihnen daher nur empfohlen werden, sich der Unterstützung der Staatsarchive in Wappenfragen weitgehend zu bedienen, sofern sie es in der heutigen Zeit für geboten halten, bestehende Wappen zu ändern oder sich neue Wappen beizulegen.

Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, wie bisher Anträge auf Genehmigung von Wappen nur unter Beifügung des Gutachtens des zuständigen Staatsarchivs vorzulegen.

Die im Interesse der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgende beratende und begutachtende Tätigkeit der Staatsarchive kann wirksam unterstützt werden dadurch, daß die bei den Staatsarchiven schon vorhandenen, als Vergleichsunterlagen dienenden Sammlungen geschichtlicher Wappen durch die neu genehmigten Wappen von Gemeinden und Gemeindeverbänden ergänzt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden daher ersucht, in Zukunft außer dem Reichskunstwart dem zuständigen Staatsarchiv von allen neu genehmigten Wappen zwei genaue farbige Abbildungen, möglichst nicht unter einer Größe von 18 × 24 cm einzureichen, wovon eines für das Geheime Staatsarchiv in Berlin bestimmt ist. Sie werden ferner ersucht, auf Anfordern auch solche Abbildungen früher genehmigter Wappen dem Staatsarchiv einzureichen.

18

Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole

Berlin, 19. Mai 1933

Reichsgesetzblatt I 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

34

§ 1

Es ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

§ 2

Die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes entscheidet, ob ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht worden ist. In diesem Fall unterliegen Gegenstände dieser Art der entschädigungslosen Einziehung.

§ 3

Die Polizeibehörden können schon vor der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme des Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 vorliegt. Sie haben in solchen Fällen unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

§ 4

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde können Beteiligte binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sowie die der höheren Verwaltungsbehörde übergeordnete Landesregierung können durch einen von ihnen bestellen Vertreter des öffentlichen Interesses innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist ebenfalls die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung gilt die von der höheren Verwaltungsbehörde verfügte Einziehung als Beschlagnahme.

§ 5

Für die Wirkungen einer Beschlagnahme wird Entschädigung auch dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig entschieden wird, daß ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 nicht vorliegt.

§ 6

Die entscheidenden Behörden sollen in Zweifelsfällen einen Sachverständigen hören, der künstlerisches Verständnis mit nationalem Verantwortungsbewußtsein vereinigt.

§ 7

Rechtskräftige Entscheidungen nach §§ 2, 4 haben Wirkung für das ganze Reichsgebiet.

§ 8

Zur Durchführung des § 1 in solchen Fällen, in denen die Zuwiderhandlung im Singen und Spielen bestimmter Lieder oder sonst in anderen Handlungen als dem Inverkehrbringen von Gegenständen besteht, können Polizeiverordnungen erlassen werden.

§ 9

Wer entgegen einer Entscheidung nach § 2 oder § 4 vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 8 erlassenen Polizeiverordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 10

Bestehende Bestimmungen über Symbole oder Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder bleiben unberührt.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, und zwar, soweit es sich um die Vorschriften über Symbole und Hoheitszeichen des Deutschen Reichs handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Er kann Richtlinien für die Handhabung dieses Gesetzes erlassen. Welche Behörden als oberste Landesbehörde, höhere Verwaltungsbehörde und Polizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern Frick

19

Schreiben des Preußischen Geheimen Staatsarchivs an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Gebrauch des Hakenkreuzes in Gemeindepapieren
Berlin, 10. Juni 1933

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 51134.

Seitdem auf Grund des Erlasses des Herrn Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 die Hakenkreuzflagge von den Behörden des Reichs und der Länder geübt wird und in dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 die „Symbole der nationalen Erhebung in Deutschland“ den „Symbolen der deutschen Geschichte und des deutschen Staates“

gleichgestellt worden sind, dürften hinsichtlich der Verwendung des Hakenkreuzes in preußischen Gemeindewappen dieselben Bestimmungen und Grundsätze anzuwenden sein, die für die alten staatlichen Symbole, in erster Linie den preußischen Adler, in Geltung sind.

Das Heroldsamt, das zur Zeit der Monarchie als Begutachtungsinstanz maßgeblichen Einfluß auch auf das Wappenwesen der Städte hatte, hat in analoger Auslegung einer Kabinettsordre vom 28. Februar 1824, die die Verleihung einzelner Teile des Königlichen Wappens bei Standeserhöhungen an die ausdrückliche Genehmigung des Königs knüpfte, sowie des § 16 Th. II Tit. 9 ALK, der den Gebrauch eines adligen Wappens einem Nichtangehörigen der betreffenden Familie untersagt, sich stets grundsätzlich bei Genehmigung neuer Städtewappen gegen Verwendung von Teilen des königlichen Wappens ausgesprochen.

Ein diesbezüglicher Erlaß des Ministers des Innern – IV b 941 – erging am 12. Juni 1909 an alle Regierungspräsidenten. Ebenso wurde grundsätzlich stets aufrecht erhalten, daß „sich die Gemeindevorstände der Landgemeinden der Führung des Preußischen Adlers in ihren Dienstsiegeln zu enthalten haben“ (Mi. Bl. i. V. 1891, S. 52), wenn auch die Praxis hier öfter abgewichen ist. Dem Bestreben, in den Siegeln den Preußischen Adler durch den Reichsadler zu ersetzen, der von den Gemeinden in Elsaß-Lothringen allgemein geführt wurde, wurde entgegen getreten.

Auch in neuerer Zeit ist die Frage, ob Selbstverwaltungskörperschaften den Preußischen Adler in Wappen oder Siegeln führen dürfen, anlässlich eines dahingehenden Antrages der Gemeinde Grenzhausen Kr. Montabaur grundsätzlich erörtert und verneint worden (Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 3. Mai 1930 – IVa I 380 –; Bericht des Geheimen Staatsarchivs vom 15. Mai 1930 – Nr. 2085 –). Ausnahmen sollten nur bei besonderen Umständen, z. B. Lage an der Grenze, zugelassen werden.

Es scheint uns im Sinne dieser Bestimmungen und der bisherigen Praxis zu liegen, wenn entsprechend der aus allgemeinen Erwägungen heraus erfolgten Stellungnahme des Staatsarchivs Düsseldorf eine Einfügung des Hakenkreuzes in die Wappen preußischer Gemeinden grundsätzlich und allgemein nicht zugelassen wird. Eine Verwendung des Hakenkreuzes in Gemeindewappen sollte vielmehr nur für die Fälle aufgespart werden, in denen besondere Umstände eine Verleihung rechtfertigen. Ob dieses für die Stadt Wuppertal, die nach Angabe des Oberbürgermeisters starken Anteil am Entstehen der nationalsozialistischen Bewegung gehabt hat, zutrifft, vermögen wir nicht zu beurteilen. – Im übrigen können wir dem Wappenvorschlag nur beistimmen.

Da mit weiteren Anträgen dieser Art wohl zu rechnen ist, scheint auch uns über den vorliegenden Fall hinaus eine grundsätzliche ministerielle Entscheidung sehr erwünscht.

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten über das Hakenkreuz als staatliches Hoheitszeichen Berlin, 9. Januar 1934

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 51 135.

In letzter Zeit sind von Gemeinden teilweise Wappenentwürfe aufgestellt worden, die eine Aufnahme des Hakenkreuzes in das Gemeindewappen in verschiedenen Formen vorsahen. Das Hakenkreuz darf grundsätzlich – ähnlich wie der Preußische oder der Reichsadler – als Hoheitszeichen des Staates nicht in Gemeindewappen aufgenommen werden. Von der Vorlage von ~~Anträgen~~ Anträgen auf Aufnahme des Hakenkreuzes in die Wappen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist daher abzusehen.

In Vertretung Grauert

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Ober- und Regierungspräsidenten, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin sowie die Gemeinden über Wappen- und Siegelgenehmigung Berlin, 28. August 1934

Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1934.

In Ergänzung [...] wird im Einvernehmen mit dem Ersten Direktor des Geheimen Staatsarchivs angeordnet, daß außer den Wappen, die unter der früheren Rechtslage genehmigt worden sind, auch diejenigen historischen Wappen und Siegelbilder namentlich der mittelalterlichen Städte, die eine ausdrückliche Verleihung und Bestätigung durch den Landesherrn nicht erhalten haben und die im wesentlichen unverändert bisher geführt worden sind, zur erneuten Genehmigung nicht vorzulegen sind.

Ebenso können sonstige besonders ausgestaltete Dienstsiegel, für die eine besondere Genehmigung nicht ausgesprochen ist, zunächst weitergeführt werden. Soweit sie den nach den Grundsätzen der Heraldik an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, kann es zunächst den Gemeinden selbst überlassen bleiben, eine Änderung dieser Siegel und die Herbeiführung ihrer Genehmigung in die Wege zu leiten.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Beflaggung der Dienstgebäude Berlin, 17. April 1935

Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1935.

1. Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften

ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

2. Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu setzen, während die schwarz-weiß-rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarz-weiß-rote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarz-weiß-rote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

3. Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

4. Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

23

Reichsflaggengesetz

Nürnberg, 15. September 1935

Reichsgesetzblatt I 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Reichsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht von Blomberg

24

Schnellbrief des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die obersten Reichsbehörden über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude

Nürnberg, 16. September 1935

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Aachen 20324.

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude ordne ich daher auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes mit sofortiger Wirkung an:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reichs, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.
2. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.
3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen.

gez. Frick

25

Verordnung über die Reichsdienstflagge

Berlin, 31. Oktober 1935

Reichsgesetzblatt I 1935.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1145) bestimme ich:

I (1) Die Reichsdienstflagge ist ein rotes Rechteck, das in der Mitte eine weiß-schwarz geränderte weiße Scheibe mit einem schwarz-weiß geränderten schwarzen Hakenkreuz trägt, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. In der inneren oberen Ecke der Flagge befindet sich das schwarz-weiße Hoheitszeichen

des Reichs. Der Kopf des Adlers ist zur Stange gewendet. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5.

(2) Für die Gestaltung ist das beigefügte Muster maßgebend.

II Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die Führung der Reichsdienstflagge und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

III Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 217) außer Kraft.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

26

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs Berlin, 5. November 1935

Reichsgesetzblatt I 1935.

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1: Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Artikel 2: Die Hoheitszeichen der Wehrmacht bleiben unberührt.

Artikel 3: Die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1877) wird aufgehoben.

Artikel 4: Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Ausführung des Artikels 1 erforderlichen Vorschriften.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Stellvertreter des Führers R. Heß Reichsminister ohne Geschäftsbereich

27

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Flaggenhissung durch Privatpersonen Berlin, 10. Juni 1936

Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1936.

Nachdem durch die Bestimmung der Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge die Einheit und Geschlossenheit des deutschen Volkes ihren sinnfälligen Ausdruck gefunden hat, muß erwartet werden, daß auch von **Privatpersonen**^{a)} bei feierlichen Anlässen **ausschließlich** die Hakenkreuzflagge gezeigt

^{a)} Hervorhebung im Original.

wird. Es widerspricht daher dem Geiste des Reichsflaggengesetzes und dem Wesen der Volksgemeinschaft, wenn von ihnen neben oder an Stelle der Hakenkreuzflagge andere Flaggen, z. B. die bisherigen Landesflaggen oder Kirchenfahnen gehißt werden. Unzulässig ist auch das Setzen und öffentliche Zeigen der alten Kaiserlichen Kriegsflagge und der schwarz-weiß-roten Kriegsflagge mit dem Eisernen Kreuz durch Privatpersonen. Ich ersuche, für eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen.

28

Darstellung und Erörterung der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Aachen wegen der Beflaggung öffentlicher und privater Gebäude

Aachen, 28. Juli 1936

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Aachen, 20 324.

Die Absätze A und B behandeln die Dienstgebäude und die Dienstfahrzeuge.

C. Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude. Ausschmückung von Prozessionswegen!

I. Durch den RdErl. d. RuPrMdI. vom 4. 10. 1935, RMBL. S. 773, ist folgendes bestimmt:

Wenn gemäß dem Erlaß vom 8. 6. 1935 die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Wollen die Kirchen bei anderen Anlässen flaggen, so können sie die Kirchenfahnen zeigen.

Dieser Erlaß hat durch den RdErl. d. RuPrMdI. vom 26. 11. 1935 betr. Kirchenbeflaggung, MBliV. S. 1416, eine eindeutige Auslegung erfahren:

Es ist zu unterscheiden, ob a) die Beflaggung nach staatlicher Anordnung vorzunehmen ist oder b) die Kirchen aus andrem Anlaß flaggen wollen.

Zu a): Die Kirchen und die kirchlichen Dienstgebäude haben nur die Reichs- und Nationalflagge zu zeigen, – auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

Zu b): Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude zu beflaggen und welche Flaggen zu setzen sind, – nämlich entweder die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenfahnen oder beide.

Wenn beide Flaggen gesetzt werden, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.

II. Die Pfarrhäuser sind als kirchliche Dienstgebäude i. S. des RdErl. vom 4. 10. 1935 und 26. 11. 1935 anzusehen und demgemäß zu beflaggen.

42

III. Bezüglich der Verwendung von eigens errichteten Fahnenmasten neben Kirchengebäuden zur Hissung der Reichs- und Nationalflagge hat der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern an den Vorsitzenden der Fuldaer- bzw. Freisinger Bischofskonferenz folgenden Erlaß gerichtet:

„In letzter Zeit ist mehrfach festgestellt worden, daß zur Hissung der Reichs- und Nationalflagge vor den Kirchen auf den Kirchgrundstücken besondere Fahnenmaste errichtet wurden. Ich darf hierzu darauf hinweisen, daß nach dem Erlaß über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 in Verbindung mit dem zu seiner Erläuterung ergangenen Erlaß vom 26. November 1935 die Kirchengebäude^a zu beflaggen sind. Damit ist es, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, unvereinbar, wenn zu dem besonderen Zweck der Setzung der Reichs- und Nationalflagge eigene Maste aufgestellt werden, obwohl es bisher üblich war, zur Flaggensetzung die Kirchengebäude selbst zu benutzen. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der für die Kirchenbeflaggung getroffenen Anordnungen bitte ich, das hiernach Erforderliche veranlassen zu wollen.“

IV. Ausschmückung von Prozessionswegen

Bezüglich der Ausschmückung von Prozessionen erhebt sich die Frage, ob und inwieweit der Erlaß vom 10. Juni 1936 auf die Ausschmückung der Prozessionswege (Straßen, Plätze, Häuser, Altarstätten) anzuwenden ist.

Soweit es sich um die Häuser und Wohnungen von Privatpersonen handelt, das darüber unter D Gesagte.

Die Ausschmückung der Prozessionswege (Straßen, Plätze, errichtete Altarstätten) mit Wimpeln, Transparenten und Girlanden in Kirchenfarben und mit Grünschmuck sowie das Aufstellen von kleinen Altären, Heiligenbildern und dergleichen in Fenstern, Hausfluren usw. ist nicht verboten. Ebenso wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß Fenster und Türen von Privathäusern und -wohnungen mit kleinen Wimpeln in Kirchenfarben (soweit nicht diese Wimpel durch ihre Größe den Charakter von Fahnen erhalten) geschmückt werden; jedoch ist auch dies, soweit es ohne Verärgerung zu erregen möglich ist, tunlichst zu unterbinden. Eine Ausschmückung von Dienstgebäuden bei der Fronleichnamsprozession hält der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern in seinem bereits oben angezogenen Erlaß vom 29. 5. 1936 weder für notwendig noch für angebracht.

D. Flaggenhissung durch Privatpersonen

I. Nach dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 10. 6. 1936 betr. Flaggenhissung durch Privatpersonen, RMBIV. S. 776, muß erwartet werden, daß auch von **Privatpersonen**^a bei feierlichen Anlässen **ausschließlich**^a die Hakenkreuzflagge gezeigt wird. Es widerspricht dem Geiste des Reichsflaggengesetzes und dem Wesen der Volksge-

^a Hervorhebung im Original.

meinschaft, wenn von ihnen neben oder an Stelle der Hakenkreuzflagge andere Flaggen, z. B. die bisherigen Landesflaggen oder Kirchenfahnen gehißt werden.

Unzulässig ist nach dem genannten Erlaß auch das Setzen und öffentliche Zeigen der alten Kaiserlichen Kriegsflagge und der schwarz-weiß-roten Kriegsflagge mit dem eisernen Kreuz durch Privatpersonen.

Gemäß dem Erlaß ist für eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen. Erst wenn diese nicht zum Ziel führt, kommt eine zwangsweise Entfernung der Fahnen in Betracht.

II. Der RdErl. vom 10. 6. 1936 spricht von feierlichen Anlässen ohne Einschränkung und Ausnahme. Unter feierlichen Anlässen sind also nicht etwa nur die erörterten Fälle, sondern auch die unter C I b^b vorgesehenen Anlässe zu verstehen.

III. Nach dem Sinn des Erlasses muß erwartet werden, daß Privatpersonen auch Stadtfahnen nicht mehr zeigen. Dagegen dürften keine Bedenken gegen das Zeigen von unpolitischen Fahnen, z. B. von Turn- und Sportvereinen oder von Firmen und Werken bestehen, sofern sie nur an Gebäuden und sonstigen Anlagen der Flaggeninhaber (z. B. Sportplätzen, Bootshäusern usw.) angebracht sind. [. . .]

29

Erlaß über die Reichssiegel

Berlin, 16. März 1937

Reichsgesetzblatt I 1937.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reiches vom 5. November 1935 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1—1. Das große Reichssiegel ist ein Prägesiegel und zeigt das Hoheitszeichen des Reichs ohne Umschrift, von einem Eichenkranz umgeben.

2. Das kleine Reichssiegel zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das Hoheitszeichen und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Reichssiegel soll einen Durchmesser von 3½ cm haben. Kleine Reichssiegel von mehr als 3½ cm Durchmesser bedürfen der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

3. Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigegefügteten Muster 1 und 2 maßgebend.

^b Hier nicht abgedruckt.

§ 2–1. Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestellungen angewendet. Seine Führung steht nur den obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern und dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, ferner für Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen den staatlichen obersten Gerichten und Beschlußbehörden zu.

2. Über die Führung des großen Reichssiegels nach Absatz 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3–1. Das kleine Reichssiegel führen:

- a) die staatlichen Verwaltungen,
- b) die Reichsbank, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, das Unternehmen „Reichsautobahnen“ und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- c) die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen,
- d) die von der Reichsregierung bestellen, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen,
- e) die Standesbeamten.

2. Über die Führung des kleinen Reichssiegels nach Absatz 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

3. Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

§ 4–1. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, die Anwendung des Hoheitszeichens des Reichs in ihren Siegeln gestatten, wenn sie reichswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

2. In den Fällen des Absatzes 1 wird das Hoheitszeichen im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis des Siegels angebracht. Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigefügten Muster 3 maßgebend. Im übrigen gelten für dieses Siegel die Vorschriften über das kleine Reichssiegel.

3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des Zweiten Erlasses über die Dienstsiegel vom 27. März 1924 und des Erlasses über die Reichssiegel vom 7. März 1936 die Anwendung des Reichsadlers oder des Hoheitszeichens in ihren Siegeln gestattet worden ist, führen ein Siegel nach Absatz 2.

4. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden im übrigen bei Bedürfnis zur Siegelführung reine Schriftsiegel oder Siegel mit einem nicht dem Staate vorbehaltenen Symbol.

5. Die Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 5—1. Das große Reichssiegel wird nur von der Reichsdruckerei hergestellt.

2. Das kleine Reichssiegel kann von der Reichsdruckerei oder privaten Firmen bezogen werden. Lieferungsaufträge dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei eine Absendung des Hoheitszeichens, einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift und die Erlaubnis zur Herstellung von Reichssiegeln zu erwerben.

§ 6. Vom 1. April 1937 ab dürfen Siegel mit dem früheren Reichsadler oder einem Landeswappen, auch in Begleitung oder Verbindung mit anderen Zeichen und Sinnbildern, nicht mehr geführt werden. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern solchen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bisher nach Landesrecht zur Führung eines Landeswappens berechtigt waren, auf Antrag die weitere Anwendung dieses Wappens in ihren Siegeln über den 1. April 1937 hinaus bis zur Neuregelung ihrer Siegelführung gestatten.

§ 7. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1937 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten der Erlaß über die Reichssiegel vom 7. März 1936 und der Zweite Erlaß über die Reichssiegel vom 26. September 1936 außer Kraft.

Der Reichsminister des Innern Frick

30

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betreffend die Wappengestaltung bei den Gemeinden Berlin, 15. Dezember 1937

NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 51138.

In der letzten Zeit sind in zahlreichen Fällen Gemeindewappen verliehen worden, die ihren Ausgangspunkt von den Wappen deutscher mittelalterlichen Territorien nehmen (z. B. Kurköln, Kurtrier). Ebenso werden hier und da noch die Siegel landesherrlicher Gerichte zum Ausgangspunkt für die Neuschaffung von Gemeindewappen genommen und die in diesen Siegeln dargestellten Heiligen oder sonstige ausgesprochen kirchliche Embleme (z. B. Bischofsmützen, Bischofsstäbe) in neue Gemeindewappen übernommen. Diese historischen Zusammenhänge sind heute der Bevölkerung der betreffenden Gemeinde kaum noch bewußt; zum anderen Teil stehen sie aber auch mit der Entwicklung der Gemeinde nicht in einem so engen

Zusammenhang, daß ihre Übernahme in neu zu schaffende Wappen gerechtfertigt wäre.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ersuche ich deshalb, in Zukunft an Stelle dieser Sinnbilder für Gemeindegewappen andere zu wählen, die entweder an sonstige geschichtliche Ereignisse anknüpfen oder die besondere Eigenart der Gemeinde in der Gegenwart und die gegenwärtige Zeitlage zum Ausdruck bringen.

31

Runderlaß des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz über die Dienstsiegel

24. Juli 1945

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz, 1. Jg. Nr. 1, 1945.

Alle bisherigen Reichs- und Staatsbehörden, die berechtigt waren, ein Dienstsiegel zu führen, haben ihre Dienstsiegel derart abzuändern, daß an Stelle des bisherigen Hoheitszeichen das Wappen der Rheinprovinz nach nebenstehendem Muster tritt. Die bisherigen Dienstsiegel dürfen nicht mehr verwandt werden. Das hiernach Erforderliche ist umgehend zu veranlassen.

Dr. Fuchs Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz

32

Runderlaß des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz über die Dienstsiegel

17. Oktober 1945

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz, 1. Jg. Nr. 10, 1945.

Mein Runderlaß über Dienstsiegel vom 24. 7. 45 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 1 S. 2) wird dahin ergänzt, daß auch diejenigen Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, ihre Dienstsiegel nach Maßgabe des obengenannten Runderlasses zu ändern haben. Die Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen weiterhin dieses Wappen wie bisher in ihrem Dienstsiegel.

Dr. Dr. Lehr (M.W.d.G.b.)

33

Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen über die Verleihung von Wappen und Flaggen an Gemeinden

Münster, 10. Januar 1946

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, 1. Jg. Nr. 5, 1946.

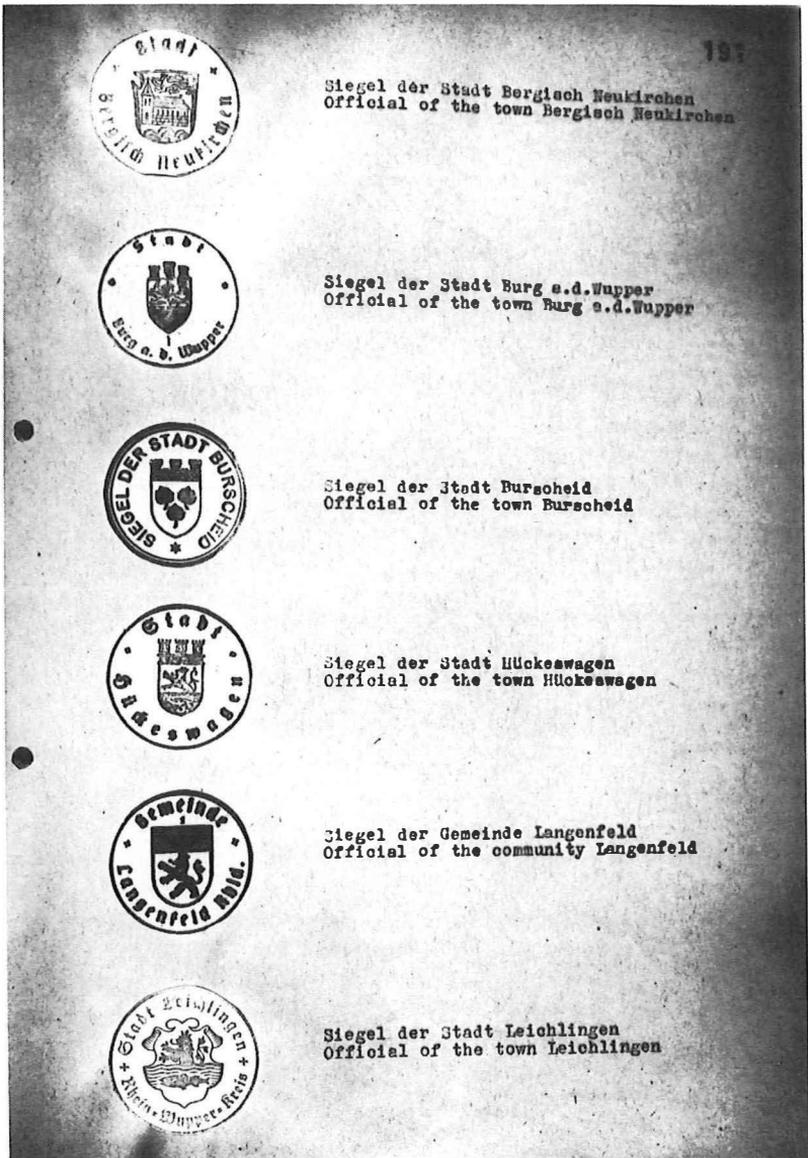


Abb. 4: Siegelprobe aus dem Jahre 1946. Die britische Militärregierung hatte die Entfernung aller nationalsozialistischen Symbole aus dem öffentlichen Leben gefordert. (NW HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf 51136).

Awarding of Coats of Arms and flags to communities.

1. Permission is hereby granted for the adoption of Coats of Arms and flags by municipalities, subject to the following conditions.

- a) The use of seals or other devices bearing the swastika or other insignia emblem or legend of the NSDAP, SS or other National Social. Organisation is forbidden.
- b) No seal bearing any device will be used until it has been approved by Mil Gov.
- c) Once the design has been approved by Mil Gov, no variation addition or omission shall be allowed without the permission of Mil Gov.

2. Proposals for the use of Coats of Arms etc may now be submitted to this HQ for approval.

i. A.: Jones, Cpt.

Verleihung von Wappen und Flaggen an Gemeinden.

1. Unter folgenden Bedingungen wird Gemeinden (Gemeindeverbänden) Erlaubnis erteilt, Wappen und Flaggen zu führen:

- a) Der Gebrauch von Siegeln und anderen Darstellungen mit Hakenkreuz und anderen Symbolen oder Aufschriften der NSDAP oder sonstiger nationalsozialistischer Organisationen ist verboten.
- b) Kein Siegel mit einer Darstellung darf vor Genehmigung der Militärregierung gebraucht werden.
- c) Nach Genehmigung des Entwurfs darf ohne Erlaubnis der Militärregierung nichts geändert, hinzugefügt oder weggelassen werden.

2. Vorschläge für das Führen von Wappen usw. können jetzt dem hiesigen Hauptquartier zur Genehmigung vorgelegt werden.

i. A.: Jones, Hptm.

34

Runderlaß des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz über die Dienstsiegel

20. Mai 1946

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz, 1. Jg. Nr. 37, 1946.

In Ergänzung bzw. Abänderung meiner Runderlasse vom 24. Juni 1945 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 1 Seite 2) und vom 17. Oktober 1945 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 10, Seite 1) wird auf Veranlassung der Militärregierung der Nord-Rheinprovinz folgendes angeordnet:

1. Öffentliche Behörden, die ein Dienstsiegel führen, dürfen ein Siegel, das irgend einen Entwurf (z. B. Wappen) trägt, nur mit Genehmigung der Militärregierung benutzen.

2. Bis zur Genehmigung durch die Militärregierung ist das offizielle Siegel der betreffenden Behörde oder Körperschaft ein einfacher Kreis mit der vollen Bezeichnung der in Betracht kommenden Behörde oder Körperschaft. Diese volle Bezeichnung hat in römischen Buchstaben entweder quer durch den Kreis oder rings um den Kreis zu erfolgen.

3. Wenn der Entwurf von der Militärregierung genehmigt ist, ist eine Abweichung, ein Zusatz oder eine Fortlassung ohne Erlaubnis der Militärregierung nicht gestattet.

4. Sobald der Entwurf eines Dienstsiegels einer öffentlichen Behörde durch die Militärregierung genehmigt worden ist, sind drei Muster zu Registraturzwecken an die entsprechende Militärregierung Regierungsbezirk Headquarters zu schicken.

Dazu weise ich auf folgendes hin:

1. Alle öffentlichen früheren Reichs- und Staatsbehörden der Nord-Rheinprovinz führten bisher gemäß meinem oben genannten Runderlaß über Dienstsiegel vom 24. Juli 1945, soweit sie zur Siegelführung berechtigt waren, ein Siegel mit dem Wappen der Nord-Rheinprovinz entsprechend dem mit vorgenanntem Erlaß mitgeteilten Muster. Für alle diese Behörden sowie weiter für diejenigen Gemeinden, die gemäß dem oben genannten Runderlaß über Dienstsiegel vom 17. Oktober 1945 kein eigenes Wappen, sondern das Wappen der Nord-Rheinprovinz im Dienstsiegel führen, wird die Genehmigung zur Weiterführung dieses Siegels nach den oben mitgeteilten Anordnungen der Militärregierung von mir bei der Militärregierung beantragt werden. Sobald die Genehmigung für diese Siegelführung erteilt ist, ergeht hierüber Mitteilung im Mitteilungs- und Verordnungsblatt.

2. Soweit Gemeinden auf Grund meines Runderlasses vom 17. Oktober 1945 zur Führung eines Wappens berechtigt sind und dieses wie früher in ihrem Dienstsiegel weiter führen, haben diese Gemeinden den Entwurf ihres Siegels unverzüglich ihrer zuständigen Militärregierung vorzulegen und deren Genehmigung zu beantragen. Dazu verweise ich auch auf § 11 Abs. 1 der DGO, in der Fassung der Anlage zur Verordnung der Militärregierung Nr. 21.

Dr. Dr. h. c. Lehr Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz

35

Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 21 (1946) über die Deutsche Gemeindeordnung
1. April 1946

Amtsblatt der Militärregierung, Britisches Kontrollgebiet Nr. 7, 1946.

Abänderung der Deutschen Gemeindeordnung

50

Artikel I

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an tritt innerhalb des britischen Kontrollgebietes der abgeänderte Text der Deutschen Gemeindeordnung an die Stelle der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49 ff.). Der abgeänderte Text ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Artikel II

2. Der deutsche Text der abgeänderten Deutschen Gemeindeordnung gilt als amtlicher Text. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 und des Artikels II § 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diesen Text keine Anwendung.

Artikel III

3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Anlage

Deutsche Gemeindeordnung

Vorspruch

Die Militärregierung hat als ihr politisches Ziel verkündet, das Naziwesen auszutilgen, die politischen Ziele und Lehren der nationalsozialistischen Partei aus dem deutschen Recht auszumerzen, ordnungsmäßige Regierungsmethoden einzuführen und der deutschen Bevölkerung das Recht und die Verantwortung zur Führung ihrer eigenen Angelegenheiten zu geben. Diese Politik kann nur schrittweise zur Ausführung gelangen; die Schaffung völlig demokratischer Einrichtungen, die auf dem Wahlprinzip beruhen, muß in Stadien vor sich gehen. In jedem dieser Stadien muß das Recht so gestaltet werden, daß der Weg zum Fortschritt in das nächste Stadium geebnet wird. Im ersten Stadium ist das Führerprinzip in allen Sphären der örtlichen Verwaltung auszumerzen; die Befugnisse der öffentlichen Verwaltung, die bisher in einer Einzelperson vereinigt waren, sind auf Personengruppen zu übertragen, die die verschiedenartigen Interessen der Bevölkerung vertreten. Die deutsche Gemeindeordnung ist daher dergestalt abgeändert, daß das Führerprinzip durch das Prinzip gemeinschaftlicher Verantwortung ersetzt ist; bis zur Errichtung des zweiten Stadiums der Umgestaltung hat die Gemeindeordnung nunmehr ausschließlich in der folgenden Fassung Geltung.

Zweiter Teil

Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden

9. I. Städte sind die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen. Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschicht-

lichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

II. Die Militärregierung kann nach Anhörung der Gemeinde Bezeichnungen verleihen und ändern.

10. Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Militärregierung spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung von Gemeinamen aus und bestimmt die Namen neu gebildeter Gemeinden. Das gleiche gilt für die besondere Benennung von Gemeindeteilen.

11. I. Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Enthält ein Siegel außer dem Gemeinamen irgendein Sinnbild oder eine Inschrift, so ist es der Militärregierung zur Genehmigung vorzulegen, bevor es in Gebrauch genommen wird.

II. Die Militärregierung kann Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen, sie kann auch Änderungen bestehender Wappen, Flaggen oder Dienstsiegel anordnen. Die betroffene Gemeinde ist vorher zu hören.

36

Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 21. Januar 1948

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1948.

Auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 23. Dezember 1947 gebe ich bekannt, daß bis zur endgültigen Regelung durch Gesetz das Landeswappen in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen linksschrägen silbernen Wellenbalken, hinten in rotem Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern zeigt.

Die Ausführungsbestimmungen über den Gebrauch des Wappens in Dienstsiegeln erläßt der Innenminister.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen: Arnold

37

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948

Düsseldorf, 4. Mai 1948

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1948.

Für die Benutzung des Landeswappens in Dienstsiegeln gelten folgende Bestimmungen:

1. Als Landessiegel gilt das durch Beschluß der Landesregierung vom 23. Dezember 1947 bekanntgegebene und in Nr. 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes des

52

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

2. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Februar 1948

Nummer 3

Notice
regarding the Coat of Arms of Land North Rhine/
Westphalia.
- Of 21 January, 1948.

Approved for publication-reference NRW/LEG/18 906/12 dated 29/1/1948.

Following on a resolution passed by the Land Government on 23 December 1947 I give notice that, until finally regulated by law, the Land Coat of Arms will consist of:

Pex Pale: Dexter, vert, a bend sinister wavy argent.
Sinister, gules, a horse rampant of the second.
On a point, arched inwards, of the second, a rose of the third, barbed and seeded, or.

Bekanntmachung
über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 21. Januar 1948.

Druckgenehmigung NRW/LEG/18 906/12 vom 29. 1. 1948.

Auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 23. Dezember 1947 gebe ich bekannt, daß bis zur endgültigen Regelung durch Gesetz das Landeswappen in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen links-schrägen silbernen Wellenbalken, hinten in rotem Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer ein gebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern zeigt.



The Implementing regulations regarding the use of the Coat of Arms in connexion with official seals will be issued by the Minister of the Interior.

Düsseldorf, 21 January, 1948.

The Ministerpräsident
Land North Rhine/Westphalia,
Arnold.

Die Ausführungsbestimmungen über den Gebrauch des Wappens in Dienstseiegeln, erläßt der Innenminister.

Düsseldorf, den 21. Januar 1948.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Arnold.

Abb. 5: Der Beschluß der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Annahme eines Landeswappens ist in einer Bekanntmachung veröffentlicht worden, die zugleich in englischer Sprache eine Blasonierung eigener Art zeigt. Das angekündigte Gesetz wird durch das Parlament 1953 geschaffen; es macht sich das Wappen zu eigen.

Landes Nordrhein-Westfalen für 1948 veröffentlichte Landeswappen. Das Landessiegel erhält an dem äußersten Rande eine Umschrift, welche dem Größenverhältnis des Siegels entspricht und die siegelführende Stelle bezeichnet. Es wird als Prägiesiegel (Trockenstempel), Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Falls eine farbige Verwendung der Siegelmarke vorgesehen ist, sind die Farben des Landeswappens zu berücksichtigen. Auf eine einheitliche Größe der Landessiegel ist zu achten, und zwar soll das große Landessiegel einen Durchmesser von 10 cm und das kleine einen solchen von 3,5 cm haben. Abweichungen hiervon bedürfen meiner Genehmigung. Für die Gestaltung und Beschriftung des Landessiegels sind die Muster maßgebend.

2. Zur Führung des Landessiegels sind berechtigt:

- a) die Dienststellen der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden,
- b) die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen,
- c) die Standesbeamten,
- d) die Notare.

Das große Landessiegel bleibt ausschließlich der Landesregierung, dem Ministerpräsidenten und den Landesministern vorbehalten.

Über die Berechtigung zur Führung des Landessiegels ist in Zweifelsfällen meine Entscheidung einzuholen.

Der zuständige Fachminister kann mit meiner Zustimmung auf jederzeitigen Widerruf Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landesregierung unterstehen und wichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen, die Führung des Landessiegels gestatten. Im übrigen sind bei Bedürfnis zur Siegelführung reine Schriftsiegel oder Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol zu verwenden.

3. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht des Führens eines eigenen Wappens eingeräumt ist, können sie sich dessen in ihrem Dienstsiegel bedienen.

4. Sofern die Behörden und Dienststellen infolge ihres Arbeitsumfanges gezwungen sind, mehrere Dienstsiegel zu halten, sind diese am oberen Rande in der Mitte unter der Beschriftung mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

5. Bei Zweifeln über die äußere Gestaltung der Dienstsiegel mit Landeswappen ist meine Entscheidung vorher einzuholen.

6. Beamte oder Personen, die das Landessiegel oder Dienstsiegel mit Landeswappen zum Gebrauch erhalten, sind verpflichtet, diese unter Verantwortung verschlossen aufzubewahren.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Menzel

Zweite Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 Düsseldorf, 14. März 1949

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1949.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Ministerpräsidenten vom 21. Januar 1948 über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1948 S. 21) wird im Anschluß an die ersten Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1948 (GV. NW. 1948 S. 131) angeordnet:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände führen für ihren Geschäftsbereich ein Dienstsiegel, das für den urkundlichen Verkehr sowohl ihrer eigenen Angelegenheiten wie auch in Auftragsangelegenheiten bestimmt ist.
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die Standesämter führen in jedem Falle das kleine Landessiegel (vgl. Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1948). Die in meinem Erlaß betreffend Dienstsiegel der Standesbeamten vom 13. September 1948 (MBl. NW. 1948, S. 485) zugelassene Ausnahme hinsichtlich der Größe des Dienstsiegels der Standesbeamten bleibt bestehen.
3. Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die wichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen und denen die Führung des Landessiegels gestattet ist, führen das kleine Landessiegel.
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen, benutzen bei Bedürfnis der Siegelführung ein reines Schriftsiegel oder ein Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol. Die Benutzung von Siegeln mit den Wappen der früheren Nord-Rheinprovinz, der Provinz Westfalen oder des Landes Lippe ist ihnen nicht gestattet. Soweit solche Siegel z. Zt. noch in Gebrauch sein sollten, sind sie spätestens bis zum 1. Juni 1949 durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.
5. Die Beschriftung der Dienstsiegel mit dem Landeswappen ist als Umschrift mit großen Antiqua-Buchstaben ohne Randleiste zu wählen.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Menzel.

Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler

Bonn, 20. Januar 1950

Bundesgesetzblatt 1950.

Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt,

den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.

Die im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Bundeswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
des Innern

Theodor Heuss

Adenauer

Heinemann

40

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

21. Oktober 1952

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1952.

§ 11 Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.¹

41

Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Düsseldorf, 10. März 1953

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot.

§ 2

Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen linkschrägen silbernen Wellenbalken, hinten im roten Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern.

¹ Im Jahre 1975 ergänzt: oder der von ihm bestimmten Behörde.

§ 3

Die Landesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben grün, in der Mitte weiß, unten rot. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuches ist wie drei zu fünf.

§ 4

Die Dienstflagge der Landesbehörden ist die Landesflagge, die in der Mitte, etwas nach der Stange hin verschoben, in den grünen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, das Landeswappen zeigt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident: Arnold

Der Innenminister: Dr. Meyers

42

Gesetz über das öffentliche Flaggen

Düsseldorf, 10. März 1953

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts haben zu flaggen:

- a) am 1. Januar, dem ersten Tag des neuen Jahres,
- b) am 1. Mai, dem Tag des Friedens und der Völkerversöhnung, und
- c) am nationalen Gedenktag des deutschen Volkes.

(2) Sie haben ferner zu flaggen an den Tagen, die vom Innenminister bestimmt werden.

§ 2

(1) Die Dienststellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener EntschlieÙung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(2) Die Dienststellen des Landes werden ermächtigt, aus eigener Entscheidung zu flaggen, wenn örtliche Anlässe eine Beflaggung für geboten erscheinen lassen.

§ 3

(1) Zu beflaggen sind:

- a) die Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse,

- b) die Dienstwohngebäude und
- c) die Schulen.

(2) Außerdem können Straßen und Plätze sowie die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen beflaggt werden.

§ 4

(1) Wird geflaggt, so sind von den Dienststellen des Landes die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen, von den anderen Dienststellen die Bundesflagge und die Landesflagge.

(2) Daneben können eigene Flaggen und aus besonderem Anlaß auch andere Flaggen gesetzt werden.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kirchen und religiöse Gemeinschaften keine Anwendung.

§ 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt der Innenminister.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident: Arnold

Der Innenminister: Dr. Meyers

42 a

Aus der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland § 2 über Farbe, Flagge, Wappen und Siegel des Landschaftsverbandes Düsseldorf, 3. November 1954

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes sind grün-weiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes enthält das vorstehend beschriebene Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.



43

Verordnung über die Führung des Landeswappens Düsseldorf, 16. Mai 1956

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1956.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die heraldische Gestaltung des Landeswappens ist das in der Anlage wiedergegebene Muster 1 maßgebend. Die künstlerische Gestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

(2) Die Abbildung und Verwendung des Landeswappens zu anderen als künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

§ 2

(1) Das Landeswappen führen

- a) die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Landesminister,
- b) der Präsident des Landtags,
- c) der Verfassungsgerichtshof,
- d) der Landesrechnungshof,
- e) die Landeszentralbank,
- f) alle übrigen Landesbehörden einschließlich der Gerichte,

- g) die Hochschulen und öffentlichen Schulen,
- h) die Notare,
- i) die Standesbeamten,
- j) die Schiedsmänner.
- k) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, statt Landeswappen ihre historischen Wappen zu führen.

II. Dienstsiegel

§ 3

(1) Das große Landessiegel zeigt in der Mitte das Landeswappen, umgeben von zwei kreisförmigen Randleisten, zwischen denen die Beschriftung in großen Antiqua-Buchstaben angebracht ist. Es wird nur als Prägiesiegel verwendet.

(2) Das große Landessiegel verwenden die in § 1 Abs. 1 unter a) bis d) aufgeführten wappenführenden Stellen und der Vorstand der Landeszentralbank bei feierlichen Beurkundungen.

§ 4

(1) Das kleine Landessiegel zeigt in der Mitte das Landeswappen – beim Siegel der Polizeidienststellen in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern – mit einer Umschrift, welche die siegelführende Stelle bezeichnet. Es wird als Prägiesiegel in Metall, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel benutzt. Für die Größe, Gestaltung und Beschriftung der Siegel und Stempel sind die beigefügten Muster 3–6 maßgebend. Statt der kleinen Antiqua-Buchstaben können auch große verwendet werden. Sonstige Abweichungen, die sich aus dem besonderen Verwendungszweck des Siegels im Einzelfall ergeben, sind zulässig.

(2) Das kleine Landessiegel verwenden alle wappenführenden Stellen (§ 1 Abs. 1) und die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Gebrauch des großen Landessiegels geboten ist.

(3) Die Hochschulen sind berechtigt, statt des kleinen Landessiegels die historischen Siegel der Hochschulen zu führen. Im Dienstsiegel gemeindeeigener Schulen kann auch das Gemeindewappen verwendet werden.

§ 5

Gemeinden und Gemeindeverbände, die kein eigenes Wappen führen, können als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form verwenden. Dieses enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis.

§ 6

(1) Soweit andere Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Dienstsiegel zu führen haben oder soweit sonst für sie ein Bedürfnis zur

Siegelführung besteht, verwenden sie Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol oder reine Schriftsiegel.

(2) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen und Hoheitsaufgaben wahrnehmen, die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5, Satz 2) gestatten.

(3) Genehmigungen zur Führung des kleinen Landessiegels, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten mit der Maßgabe fort, daß sie nur zur Führung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2) berechtigen.

§ 7

Dienstsiegel, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 6 entsprechen, können bis zu einem vom Innenminister zu bestimmenden Zeitpunkt weiter verwendet werden.

III. Amtsschilder

§ 8

(1) Die in § 1 bezeichneten wappenführenden Stellen können die Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, durch ein Amtsschild kenntlich machen.

(2) Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Bezeichnung der Dienststelle. Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung sind die Muster 9 und 10 maßgebend. In besonderen Fällen können auch Schrifttafeln ohne Wappen verwendet werden.

(3) Die Amtsschilder der Polizeidienststellen zeigen das Landeswappen in der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Sonderform und richten sich in ihrer Ausgestaltung im übrigen nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1948 (GV. NW. S. 131) und die Zweiten Ausführungsbestimmungen vom 14. März 1949 (GV. NW. S. 38) zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 außer Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Biernat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens
Düsseldorf, 30. September 1958

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1958.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „die Landeszentralbank“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „und der Vorstand der Landeszentralbank“ gestrichen.
3. In § 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung: „(2) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen und Hoheitsaufgaben wahrnehmen, die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2) gestatten.“
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Personen, denen auf Grund der Bestimmungen in Absatz 2 die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form gestattet wird, haben Dienstsiegel, Dienststempel und Siegelmarken an die Aufsichtsbehörde abzuliefern, sobald ihre Befugnis zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben fortgefallen ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dufhues

Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 30. Dezember 1969

Ministerialblatt NW. Ausgabe A, 22. Jg. Nr. 196, 1969.

§ 11

1) Jede Gemeinde ist zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung besitzen, führen sie ihr Wappen auch im Dienstsiegel, wenn sie das bereits vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung getan haben oder wenn ihnen das Recht zur Führung eines Dienstsiegels mit ihrem Wappen nach § 11 Absatz 3 verliehen worden ist. Gemeinden, die kein eigenes Wappen führen, verwenden nach § 5 der Verordnung über die Führung des



Abb. 6: Rücksiegel zum Siegel der Stadt Düsseldorf aus dem Jahre 1303 mit dem Löwenschild der Grafen von Berg. Das eigentliche große Siegel der Stadt zeigte vom 13. bis 18. Jahrhundert eine Kirche (später als Rathaus mißverstanden). Der bergische Löwe, zusammen mit dem Anker, wurde erst 1817 zum Düsseldorfer Wappentier. (NW HStA Düsseldorf Stift Düsseldorf Urk. 4).

Landeswappens vom 16. Mai 1956 als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form.

2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen. Die Einführung oder Änderung von Wappen kann nur genehmigt werden, wenn zugleich entsprechende Anträge für das Dienstsiegel vorgelegt werden. Denn nicht nur die Änderung und Einführung von Wappen, sondern auch die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln bedürfen nach § 11 Absatz 3 der Genehmigung. Es ist auch zu beachten, daß nach dem Wortlaut der unter Nummer 1 genannten Verordnung Gemeinden, die ein eigenes Wappen führen, nicht mehr das kleine Landessiegel führen dürfen.

3) Bei der Änderung und Einführung von Wappen ist zu berücksichtigen, daß das Wappen in der äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen darf, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit).

An Stelle alter Symbole können auch Formen und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für die betreffende Gemeinde charakteristisch sind. Das Wappen des Bundes, des Landes oder Wappen von Gemeindeverbänden dürfen im Gemeindewappen nicht verwendet werden.

4) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Flaggen. Die Genehmigung einer neuen Flagge sollen sie nur beantragen, wenn sie ein Wappen führen. Die Farben der Gemeindeflagge müssen den Wappenfarben entsprechen. Wegen der notwendigen Unterscheidung zu den Nationalflaggen können Gemeindeflaggen mit drei Streifen gleicher Breite und verschiedener Farbe (Trikoloren) nicht genehmigt werden.

5) Den Gemeinden wird empfohlen, sich vor der Einführung neuer oder der Änderung vorhandener Dienstsiegel, Wappen und Flaggen mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Von dort werden auf Wunsch Vorschläge unterbreitet oder geeignete Künstler für die Aufstellung von Entwürfen benannt.

6) Anträgen auf Erteilung der Genehmigung nach § 11 Absatz 3 sind beizufügen:
1. die Niederschrift über den Beschluß des Rates,
2. eine Begründung und heraldische Beschreibung des Wappen oder der Flagge,
3. Wappen- und Flaggenzeichnungen in einem Originalentwurf und drei weiteren farbigen Ausfertigungen, Siegelzeichnungen in vierfacher Ausfertigung; ist beabsichtigt, die Flagge auch als Banner zu führen, sind entsprechende Entwürfe beizufügen.

7) Der Regierungspräsident holt vor der Genehmigung in jedem Falle die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Staatsarchivs ein. Das Staatsarchiv prüft Form und Begründung der Siegel, Wappen und Flaggen und schlägt die endgültige Beschreibung vor. Die Genehmigung ist den Gemeinden auf Urkundenpapier, versehen mit dem großen Landessiegel und den angehefteten Originalentwürfen, zuzuleiten. Der Regierungspräsident übersendet außerdem dem zuständigen Staatsarchiv je zwei Abbildungen des Siegels, des Wappens oder der Flagge zusammen mit zwei Durchschriften der Genehmigungsurkunde.

46

Unveröffentlichter Erlaß des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen an die Staatsarchive

Düsseldorf, 13. Mai 1976

IV B 3-40-30-1702/76 des Kultusministers.

1. Wappen

Die formale und farbliche Gestaltung richtet sich nach den allgemein gültigen Regeln der Heraldik. Die Symbole haben dem Wesen des Wappens entsprechend flächig, dabei aussagekräftig, klar und einfach zu sein, so daß eine leicht faßliche Beschreibung möglich ist, ferner landschafts- und ortsgebundenen Eigentümlich-

64



Abb. 7: Stadtwappen am Rathaus von Kleve. Anspielung auf den Schwanenritter als sagenhaften Gründer der Stadt durch die Helmzier eines Schwans.

keiten Rechnung zu tragen. Szenische und figürliche Darstellungen in Perspektive sind nicht zulässig. Schildbekrönungen, Schildhalter und Helmzieren gelten als schmückendes Beiwerk, bilden also keine Bestandteile des Wappens selbst und finden bei einer Verleihung keine Berücksichtigung. Der Wappenschild ist mit abgerundetem Schildfuß darzustellen. Dem Landeswappen formal entsprechende Darstellungen sind nicht gestattet.

2. Siegel

Größe und äußere Form richten sich nach den Vorschriften für das kleine Landessiegel.

Siegelbild und Wappen haben identisch zu sein. Schraffierungen und Punktierungen des Siegelfeldes, des Schildes und der Schildfiguren sind nicht zulässig. Der Umschrifttext (Legende) ist in Antiquabuchstaben zu halten und im vollem Wortlaut (Gemeinde bzw. Stadt N, Kreis N) zu bringen. Auf die Angabe des Kreises kann bei großen und allgemein bekannten Gemeinden verzichtet werden.

Außer der Siegelnummer sind Zusätze wie „Siegel der“ oder eine Jahreszahl nicht gestattet. Zusätzlich zum Namen verliehene Bezeichnungen können in die Unterschrift aufgenommen werden. Die Führung der Umschrift orientiert sich am Siegelbild. Die Verwendung von Kreuzen, Sternen oder Punkten als Trennungszeichen steht frei.

3. Flaggen

Man unterscheidet Banner, an einer Querstange befestigt, und (Hiß-)flaggen, an einer senkrecht stehenden Stange angebracht. Fahnentücher mit drei Streifen verschiedener Farbe sind nicht zulässig. Die Wappenfiguren sind auf der Flagge im Schild oder freistehend abzubilden. Zusätze wie Beschriftung und Wappenzierrat sind nicht statthaft. Die Farbbenennung erfolgt bei einer Flagge von oben nach unten, beim Banner von links nach rechts.

Ausnahmen sind nur in historisch begründeten und nachzuweisenden Fällen möglich.

Meine Erlasse vom 19. 1. 1960 – III K 7-10-30-630/60, vom 6. 3. 1962 – III K 7-10-32-1769/62 und vom 19. 3. 1964 – III C 7-10-30-1798/64 sind hiermit aufgehoben.

Der Erlaß kann Interessenten abschriftlich mitgeteilt werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens
Düsseldorf, 5. Dezember 1979

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1979.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

e) der Landesbeauftragte für den Datenschutz,

Die bisherigen Buchstaben e bis k werden Buchstaben f bis l.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Hirsch

Runderlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen über das Wappenzeichen von Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 17. Februar 1984

Ministerialblatt NW 37. Jg. 1984.

1. Von verschiedener Seite, insbesondere von Verbänden, Vereinen und Firmen ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Landeswappen verwenden oder abbilden zu dürfen, etwa als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu Nordrhein-Westfalen oder der Verbundenheit mit ihm oder als Herkunftszeichen für Handelsprodukte.

Diesen Anliegen kann regelmäßig nicht entsprochen werden, weil das Landeswappen nach seiner historischen und rechtlichen Funktion grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten ist (§§ 1, 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197) – SGV. NW. 113 –.

2. Gleichwohl soll dem bestehenden Bedürfnis, die Verbundenheit mit dem Land Nordrhein-Westfalen durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, entsprochen werden.

Zu diesem Zweck erteile ich gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens folgende allgemeine Genehmigung:

Zur Verwendung durch jedermann gebe ich das nachfolgend abgebildete „NRW-Wappenzeichen“ frei. Das NRW-Wappenzeichen kann entweder in den Landesfarben (Abb. 1) oder in Schwarz-Weiß (Abb. 2) verwendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei – und den übrigen Ministerien.

49

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

Düsseldorf, 17. Februar 1984

Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1984.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 (GV. NW. S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe l) erhält folgende Fassung:
l) die Schiedsmänner und Schiedsfrauen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

Daneben dürfen die in Satz 1 Buchstabe a) und b) bezeichneten Stellen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit das Landeswappen in abgewandelter Form verwenden.

2. In § 5 Abs. 2 entfällt der Klammerzusatz.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wötr „9 und 10“ ersetzt durch die Wötr „7 und 8“.

4. Die in der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens abgebildeten Muster ändern sich wie folgt:

a) Die Muster 5 und 6 werden durch die nachfolgenden Muster ersetzt.

(folgt Abbildung der Muster)

b) Die Muster 7 und 8 entfallen.

c) Die bisherigen Muster 9 und 10 werden Muster 7 und 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Schnoor

Bibliographie

Akten folgender Archive wurden benutzt:
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
Landeshauptarchiv Koblenz
Public Record Office London

Literatur:

- Belke E./Bruns A./Müller H., Kommunale Wappen des Herzogtums Westfalen – Kurkölnisches Sauerland, Arnberg 1986
- Decku, Josef, Deutsche Länder- und Städtewappen, Bonn 1955
- Demandt, Karl E. und Renkhoff, Otto, Hessisches Ortswappenbuch, Wiesbaden 1956
- Galbreath, Donald und Jéquier, Léon, Lehrbuch der Heraldik, München 1978
- Gritzner, Maximilian, Landes- und Wappenkunde der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie, Berlin 1894
- Gritzner, Maximilian, Handbuch der heraldischen Terminologie, Nürnberg 1890
- von Hefner, Otto Titan, Grundsätze der Wappenkunst (J. Siebmachers Großes Wappenbuch, Band C) Nürnberg 1855, Nachdruck Neustadt a. d. Aisch 1976
- Henning, Eckart und Jochums, Gabriele, Bibliographie zur Heraldik, Schrifttum Deutschlands und Österreichs bis 1980, Köln–Wien 1984
- Hupp, Otto, Beiträge zur Geschichte der Heraldik, Neudruck Neustadt a. d. Aisch 1972
- Kittel, Erich, Wappenverleihung in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Heroldamtes 1855, in: Festschrift d. Vereins f. Geschichte d. Mark Brandenburg z. Feier d. hundertjährigen Bestehens 1837–1937, Berlin 1937, S. 190–235
- Linder, Erich Dieter, Einführung in die Wappenkunde, in: Die Deutschen Landkreise. Wappen, Geschichte, Struktur, hrsg. von Erich Dieter Linder und Günter Olzog, München (1986), S. 9–11
- Nagel, Rolf, Das Nordrhein-Westfälische Landeswappen: Rhein, Roß und Rose, in: Düsseldorfer Jahrbuch 57/58, 1980, S. 498–510
- Nagel, Rolf, Rheinisches Wappenbuch. Die Wappen der Gemeinden, Städte und Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln 1986
- Nagel, Rolf, Wappen oder Wappenzeichen?, in: Archivum Heraldicum Nr. 3–4, 1986, S. 59–60
- Neuheuser, Hanns Peter, Das Zahnrad als kommunale Wappenfigur, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 56, 1985, S. 149–153
- Rabbow, Arnold, dtv-Lexikon politischer Symbole, München 1970

- Richtering, Helmut, 130 Jahre Kommunalheraldik in Westfalen und ihr Niederschlag in der Praxis des Staatsarchivs Münster, in: Der Archivar 26, 1973, S. 405–416
- Schmeer, Karlheinz, Die Regie des öffentlichen Lebens im Dritten Reich, München (1956)
- von Schröder, Johann Karl, Kommunales Wappenwesen in Preußen, zugleich ein Überblick über einen weniger bekannten Aufgabenbereich des königlichen preußischen Heroldsamtes, in: Festschrift z. hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869–1969, Berlin 1969, S. 167–179
- Stadler, Klemens, Deutsche Wappen. Die Gemeindewappen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, Bremen 1972
- Veddeler, Peter, Die lippische Rose. Entstehung und Entwicklung des lippischen Wappens bis zur Gegenwart, Detmold 1978
- Veddeler, Peter, Das Westfalenroß. Geschichte des westfälischen Wappens, Münster 1987
- Vollmer, Bernhard, Die neuere Entwicklung der Gemeindewappen des Niederrheins, in: Düsseldorfer Jahrbuch 44, 1947, S. 210–238
- Wappen und Flaggen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder, Hrsg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1928
- Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, Hrsg. v. Bundesminister des Innern, Bonn–Köln–Berlin 1981¹
- Wappen und Flaggen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten (1871–1918). Nach den Tafeln von Hugo Gerard Ströhl zusammengestellt und erläutert von Jürgen Arndt, Harenberg-Kommunikation (Dortmund 1979)

Amtliche Publikationen:

- Amtsblatt der Regierung Düsseldorf
- Amtsblatt der Militärregierung. Britisches Kontrollgebiet
- Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, hrsg. v. K. A. von Kamptz
- Bundesgesetzblatt
- Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
- Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten
- Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
- Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz
- Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen
- Reichs-Gesetzblatt
- Reichsgesetzblatt Teil I

Abbildungsnachweis
NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Dr. Rolf Nagel

Veröffentlichungen der Archivberatungsstelle Rheinland

Inventare nichtstaatlicher Archive

Herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland

- 1. Inventar des Archivs der Evangelischen Gemeinde Duisburg**
Bearbeitet von Carl Wilkes und Walter Schmidt
1941. XXXII, 456 Seiten
vergriffen
- 2. Inventar der Urkunden des Stiftsarchivs Xanten**
Bd. 1: 1119-1449
Bearbeitet von Carl Wilkes
1952. IX, 479 Seiten
vergriffen
- 3. Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Martin in Euskirchen**
Bearbeitet von Rudolf Brandts
1956. 87 Seiten
vergriffen
- 4. Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Antonius in Wickrath**
Bearbeitet von Rudolf Brandts
1957. XIV, 120 Seiten
20 Abbildungen,
kart. 32,50 DM
ISBN 3-7927-0117-0
- 5. Inventar der Urkunden des Archivs von Schloß Diersfordt bei Wesel**
Bd. 1: 1272-1599
Bearbeitet von Carl Wilkes und Rudolf Brandts
1957. XXXII, 434 Seiten
6 Tafeln, 2 Stammtafeln
vergriffen
- 6. Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Suitbertus in Kaiserswerth**
Bearbeitet von Guido Rothhoff
1961. XII, 173 Seiten
kart. 27,— DM
ISBN 3-7927-0119-7
Ln. 32,50 DM
ISBN 3-7927-0134-0
- 7. Urkunden und Akten des Klosters Merten aus dem Archiv Schram in Neuss**
Bearbeitet von Theodor Sukopp
1961. XVII, 65 Seiten
kart. 17,— DM
ISBN 3-7927-0120-0
Ln. 22,— DM
ISBN 3-7927-0135-9
- 8. Rheinische Urkunden aus dem Gräfllich Landsbergischen Archiv**
Bearbeitet von Wilhelm Kohl
1962. VIII, 232 Seiten

- kart. 32,50 DM
 ISBN 3-7927-0121-9
 Ln. 38,— DM
 ISBN 3-7927-0136-7
9. **Inventar des Archivs der
Pfarrkirche St. Lambertus
in Düsseldorf**
 Bearbeitet von
 Dietrich Höroldt
 1963. XV, 370 Seiten,
 20 Tafeln
 kart. 43,50 DM
 ISBN 3-7927-0122-7
 Ln. 49,— DM
 ISBN 3-7927-0137-5
10. **Urkundenbuch der Stadt und
des Amtes Uerdingen**
 Bearbeitet von
 Guido Rothhoff
 1968. XXIX, 626 Seiten,
 43 Abbildungen,
 Ln. 49,— DM
 ISBN 3-7927-0123-5
11. **Das Abschriftenbuch der
Stadt Wipperfürth**
 Bearbeitet von
 Anneliese Triller und
 Jörg Füchtner
 1969. XIX, 139 Seiten
 kart. 27,— DM
 ISBN 3-7927-0124-3
 Ln. 32,50 DM
 ISBN 3-7927-0138-3
- 12./13. **Protokolle der
Niederländisch-Reformierten
Gemeinde in Köln von
1661-1803**
 2 Teile.
 Bearbeitet von
 Rudolf Löhr und
 Jan Pieter van Dooren
 1971. XIII, 358;
- VII, 445 Seiten
 Ln. 70,— DM
 ISBN 3-7927-0125-1
14. **Protokolle der Lutherischen
Gemeinde in Köln von
1661-1765**
 Bearbeitet von Rudolf Löhr
 1972. XI, 99 Seiten
 9 Abbildungen, Ln. 22,— DM
 ISBN 3-7927-0155-3
15. **Inventar des Archivs der
Stadt Nideggen bis 1794**
 Bearbeitet von Jörg Füchtner
 1973. XXIV, 270 Seiten,
 25 Abbildungen,
 Ln. 42,— DM
 ISBN 3-7927-0164-2
16. **Gohr, Nievenheim, Straberg.
Quellen zur Geschichte des
Amtes Nievenheim,
seiner Bewohner
und Siedlungen**
 Herausgegeben von
 Walter Lorenz
 im Auftrag des Amtes
 Nievenheim, nach
 Vorarbeiten von
 Horst Breuer,
 Alfred und Heide Vogel,
 Teil 1
 1973. 222 Seiten,
 9 (1 Farb-)Tafeln,
 Ln. 35,— DM
 ISBN 3-7927-0225-8
17. **Protokolle der
Wallonischen Gemeinde
in Köln von 1600-1776**
 Bearbeitet von Rudolf Löhr
 1975. XII, 242 Seiten,
 13 Abbildungen,
 Ln. 40,— DM
 ISBN 3-7927-0211-9

18. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 1: Regesten Nr. 1 bis 450: 1217-1467
Bearbeitet von Jost Kloft
1975. 256 Seiten
vergriffen
19. **Gohr, Nievenheim, Straberg. Quellen zur Geschichte des Amtes Nievenheim, seiner Bewohner und Siedlungen**
Herausgegeben von Walter Lorenz
im Auftrag des Amtes Nievenheim, nach Vorarbeiten von Horst Breuer, Alfred und Heide Vogel,
Teil 2
1974. 344 Seiten, 8 Tafeln
Ln. 46,— DM
ISBN 3-7927-0213-4
20. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 1: Protokolle von 1599-1630
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1976. XIV, 424 Seiten,
12 Tafeln
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0294-0
21. **Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln**
Bearbeitet von Günter Aders
1977. VIII, 436 Seiten,
4 Tafeln
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0309-2
22. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 2: Regesten Nr. 451-1050: 1467-1536
Bearbeitet von Jost Kloft
1979. 408 Seiten,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0342-4
23. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 3: Regesten Nr. 1051-1650: 1536-1574
Bearbeitet von Jost Kloft
1980. 476 Seiten,
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0547-8
24. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 2: Protokolle von 1630-1668
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1981. V, 542 Seiten,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0548-6
25. **Urkunden des Archivs von Schloß Gartrop**
Bearbeitet von Wilhelm Kohl
1980. XXXVI, 290 Seiten,

37 Abbildungen, 5 Beilagen
Ln. 42,— DM
ISBN 3-7927-0551-6

26. **Die Urkunden des Archivs von Burg Rösberg**
Bearbeitet von
Dietrich Höroldt
1981. 522 Seiten,
23 Abbildungen, 4 Tafeln,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0549-4
27. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 3: Protokolle von
1669-1794
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1983. 362 Seiten,
13 Abbildungen
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0685-7
28. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 4: Regesten
Nr. 1651—2250: 1574—1607
Bearbeitet von Jost Kloft
1984. 560 Seiten
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0802-7
29. **Inventar des Archivs von Burg Eicks**
Bearbeitet von
Engelhart Frhr. von Weichs
1985. 432 Seiten,
40 Abbildungen,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0550-8

Archivhefte

Herausgegeben von der
Archivberatungsstelle Rheinland

(1—10 vergriffen)

11. **Archiv und Geschichte. Festschrift Rudolf Brandts**
Herausgegeben von
Hanns Peter Neuheuser,
Horst Schmitz, Kurt Schmitz,
1978. 372 Seiten,
48 (2farbige) Abbildungen
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0383-1
12. **Kostbarkeiten aus rheinischen Archiven**
50 Jahre Archivberatungsstelle
Rheinland
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1979. 248 Seiten,
40 (13 farbige) Abbildungen
Kart. 22,— DM
ISBN 3-7927-0458-7
13. **50 Jahre Archivberatungsstelle Rheinland 1929-1979**
Redaktion: Horst Schmitz
1979. 104 Seiten,
17 Abbildungen
Kart. 14,— DM
ISBN 3-7927-0440-4
14. **Beiträge aus bergischen Archiven**
Redaktion: Horst Schmitz
1980. 127 Seiten,
25 Abbildungen
Kart. 12,— DM
ISBN 3-7927-0594-X

15. **Beiträge zum
rheinischen Archivwesen I**
Redaktion:
Adelheid Rahmen-Weyer
1983. 144 Seiten,
24 Abbildungen, Tabellen
Kart. 15,— DM
ISBN 3-7927-0722-5

16. **Landkarten als
Geschichtsquellen**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1985. 232 Seiten,
49 (4 farbige) Abbildungen
2 ausklappbare Karten,
Beilage
Kart. 24,— DM
ISBN 3-7927-0860-4

17. **Beiträge zum
kommunalen Archivwesen**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1987. 241 Seiten,
38 Abbildungen und
Grundrisse, Graphiken,
Tabellen
Kart. 24,— DM
ISBN 3-7927-09767-7

18. **Erschließung
und Auswertung
historischer Landkarten**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1988. Im Druck

Rheinprovinz

Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen
Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland

Herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland

1. Mathias Leipert, Rudolf
Styrnal, Winfried Schwarzer
**Verlegt nach unbekannt.
Sterilisation und Euthanasie in
Galkhausen 1933-1945**

Redaktion:
Wolfgang Franz Werner
1987. 264 Seiten, Faksimiles,
33 Abbildungen
Kart. 29,— DM
ISBN 3-7927-0939-2

